

BUNDESRAT

Bericht über die 258. Sitzung

Bonn, den 31. Mai 1963

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen 99 B
- Zur Tagesordnung 99 B
- Gesetz zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Drucksache 210/63) 99 C
- Kaisen (Bremen), Berichterstatter . . . 99 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 GG 101 B
- Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 199/63, zu Drucksache 199/63) und
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963) (Drucksache 200/63, zu Drucksache 200/63) 101 B
- Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter 101 C
- Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen 105 B
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 112 B
- Gesetz zum Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Finanzvertrag (Drucksache 207/63) 112 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 112 C
- Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Vertrag über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) (Drucksache 208/63) . . . 112 C
- Dr. von Nottbeck (Niedersachsen) . . . 112 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 112 D
- Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel (Drucksache 205/63) 112 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 112 D
- Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) (Drucksache 206/63) 113 A
- Simonis (Saarland) 113 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 113 C

- Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über die Förderung von Kapitalanlagen** (Drucksache 209/63) 113 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 113 C
- Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)** (Drucksache 211/63) 113 C
- Böhrnsen (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 113 D, 125 A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 113 D
- Gesetz zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1962** (Drucksache 204/63) 113 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 113 D
- Viertes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** (Drucksache 203/63) . . . 114 D
- Leibfried (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 114 D
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . 115 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 116 D
- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 202/63) . . 116 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 116 D
- Entwurf einer Finanzgerichtsordnung (FGO)** (Drucksache 129/63) 117 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 117 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz)** (Drucksache 182/63) 117 B
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 117 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 119 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)** (Drucksache 164/63) 119 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 119 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts** (Drucksache 178/63) 119 B
- Dr. von Nottbeck (Niedersachsen) . . 119 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 119 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 177/63) 119 D
- Leibfried (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 119 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 121 A
- Verordnung über diätetische Lebensmittel** (Drucksache 127/63) 121 A
- Wolters (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 121 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 121 D
- Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1963** (Drucksache 183/63) . . . 121 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 121 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einberufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter** (Drucksache 180/63) 121 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 122 A

Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Beitragsüberwachungsverordnung — BUVO) (Drucksache 186/63)	122 A	Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 (Drucksache 154/63)	122 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	122 A	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	122 D
Verordnung zur Änderung der Bundestarifordnung Gas (Drucksache 181/63)	122 A	Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzung — Melasse) (Drucksache 197/63)	122 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung	122 B	Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken	123 A
Erste Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste (Drucksache 195/63)	122 B	Gesellschaftsrechtliche Neuordnung im Kernforschungszentrum Karlsruhe; hier: Übertragung des Geschäftsanteils des Bundes an der Kernreaktor-Bau- und Betriebsgesellschaft mbH (K I) an die Gesellschaft für Kernforschung mbH (K II) (Drucksache 179/63)	123 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	122 B	Beschluß: Zustimmung	123 A
Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1963 nebst Anlagen (Drucksache 190/63)	122 B	Veräußerung eines Teils der ehem. Wehrkreisreit- und Fahrschule in Aalen/Württemberg an die Firma Carl Zeiß in Oberkochen (Drucksache 185/63)	123 B
Beschluß: Kenntnisnahme	122 C	Beschluß: Zustimmung	123 B
Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1963 (Drucksache 196/63)	122 B	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/63)	123 B
Beschluß: Kenntnisnahme	122 C	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	123 B
Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 194/63)	122 C	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —) (Drucksache 189/63)	123 C
Beschluß: Ministerialdirigent Stanke (Hessen) wird bestellt	122 C	Dr. von Nottbeck (Niedersachsen)	123 C
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Drucksache 172/63)	122 C	Lemmer (Nordrhein-Westfalen)	123 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG	122 D	Weiß (Hamburg), Berichterstatter	124 A, 126 C
		Beschluß: Annahme einer Entschließung	124 C
		Nächste Sitzung	124 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Kiesinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:
Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Dr. Filbinger, Innenminister
Dr. Müller, Finanzminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten
Schüttler, Arbeitsminister

Bayern:
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:
Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dehmkamp, Senator für das Bildungswesen

Hamburg:
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde

Hessen:
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:
Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:
Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Schneider, Minister der Justiz

Saarland:
Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultur, Unterricht und Volksbildung
von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:
Qualen, Finanzminister
Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:
Dr. Adenauer, Bundeskanzler
Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministerium
für Gesundheitswesen
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium
des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

258. Sitzung

Bonn, den 31. Mai 1963

Beginn: 10.00 Uhr

Präsident Kiesinger: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 258. Sitzung des Bundesrates.

Ich begrüße in unserer Mitte den Herrn Bundeskanzler.

Der Bericht über die 257. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß dieser Bericht genehmigt ist.

(B) Nach § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgende Veränderung in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben.

Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** hat am 27. Mai 1963 als viertes ordentliches Mitglied des Bundesrates Herrn Finanzminister Hans Hellmuth Quaken sowie Frau Minister Dr. Ohnesorge und die Herren Minister Böhrnsen, Osterloh und Engelbrecht-Greve zu stellvertretenden Bundesratsmitgliedern bestellt.

Ferner hat die neu gebildete **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** am 29. Mai 1963 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren Ministerpräsident Dr. h. c. Peter Altmeier, Staatsminister August Wolters, Staatsminister Oskar Stübinger und Staatsminister Fritz Gahn. Zu stellvertretenden Bundesratsmitgliedern sind ernannt worden die Herren Staatsminister Fritz Schneider und Dr. Eduard Orth.

Ich möchte die neuen sowie auch die uns seit vielen Jahren bekannten wiederbestellten Mitglieder willkommen heißen und ihnen für ihre Tätigkeit in diesem Hohen Hause viel Erfolg wünschen.

Dem ausgeschiedenen Bundesratsmitglied, Herrn Staatsminister a. D. Wilhelm Westenberger, Rheinland-Pfalz, danken wir für seine seit dem Mai 1959 geleistete Mitarbeit.

Wir kommen nunmehr zur **Tagesordnung**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Umbenennung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen wird abgesetzt.

Punkt 14 der Tagesordnung behandeln wir erst am Schluß unserer Sitzung.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Drucksache 210/63). (D)

Ich bitte den Berichterstatter, den Herrn Präsidenten des Senats, Bürgermeister Kaisen, das Wort zu nehmen.

Kaisen (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben uns heute im abschließenden Gesetzgebungsakt erneut mit der Gemeinsamen Erklärung und dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit zu befassen. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang am 1. März 1963 das Vertragswerk sehr eingehend behandelt. Die Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Verteidigung und des Wirtschaftsausschusses haben vor diesem Hause den wesentlichen Inhalt der dem Bundesrat vorgelegten Dokumente erörtert und die Auffassungen der Ausschüsse dargelegt. Ich brauche daher heute auf Einzelheiten des Vertragswerkes nicht mehr einzugehen.

Aus der damaligen anschließenden Aussprache ging eindeutig hervor, daß der **Bundesrat** die durch den neuen Vertrag zu besiegelnde **Aussöhnung zwischen dem französischen und dem deutschen Volk** nach Jahrhunderten der Rivalität und der Feindschaft, die beiden Völkern unermeßliche Opfer an Gut und Blut zugefügt haben, **einmütig begrüßt**.

(A) Zur Sprache kam allerdings auch, daß die Gleichzeitigkeit des Abschlusses dieses Vertrages und des Scheiterns der Brüsseler Verhandlungen über den Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft etliche **Besorgnisse** hervorgeufen hat. Sowohl innerhalb Deutschlands wie in Europa und der atlantischen Staatengesellschaft befürchteten viele, die Vereinbarungen könnten den Zielen entgegenstehen, die die Bundesrepublik bisher angestrebt hat, nämlich in Gemeinschaft mit den anderen europäischen Staaten die **Einigung Europas** zustande zu bringen und mit **Nordamerika** auf den Gebieten der Verteidigung, aber auch in wesentlichen Wirtschafts- und Handelsfragen auf das engste zusammenzuarbeiten.

Um diese Besorgnisse auszuräumen, nahm der **Bundesrat** damals eine **EntschlieÙung** an, die an die europäischen und atlantischen Zielsetzungen der Bundesrepublik erinnerte. Diese EntschlieÙung sollte das Vertragswerk vor MiÙdeutungen schützen. Es wurde von drei Ländern — Hessen, Hamburg und Niedersachsen — gewünscht, diese EntschlieÙung als **Präambel** dem Gesetz voranzustellen. Die Bundesregierung riet damals davon ab und bat, es bei der EntschlieÙung zu belassen. In der Schlußabstimmung nahm der Bundesrat schließlich mit großer Mehrheit die EntschlieÙung an. Die drei Länder, die eine Präambel wünschten, enthielten sich der Stimme. Ihre Abstimmung richtete sich nicht gegen das Vertragswerk selbst, sondern sie wünschten eine stärkere Unterstreichung der EntschlieÙung. Die Bundesregierung hat diese EntschlieÙung dann

(B) mit ihrer Vorlage an den Bundestag weitergegeben und ihre volle Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates bekundet.

Die Vorgänge im Bundesrat wurden damals in der Öffentlichkeit ebenso wie im Bundestag mit großer Aufmerksamkeit beobachtet. Es zeichnete sich sehr bald ab, daß auch der Bundestag dem Inhalt dieser EntschlieÙung in seinen Grundzügen zustimmen würde. Auch die anfängliche Aufregung ebte im übrigen Europa und in der westlichen Welt langsam ab, und in der Öffentlichkeit zeichnete sich ein günstigeres und genaueres Bild der deutschen Haltung ab.

Auch die **Bundesregierung** blieb nicht untätig. Sie hat in etlichen Besprechungen und **Erklärungen** betont, daß sich ihre Politik nicht geändert hat.

Ich erinnere hier an die Erklärungen und **Vorschläge des Außenministers** in Brüssel im Ministerrat der EWG am 2. und 4. April d. J. Dadurch wurde die Situation geklärt, und es ergaben sich auch Chancen für eine Besserung der Beziehungen der EWG zu Drittländern in Europa und Übersee, die durch das Stoppen der Brüsseler Verhandlungen geschwächt worden waren. Am 8. und 9. Mai d. J. hat der Ministerrat der EWG die Grundzüge eines Arbeitsprogramms auf Grund deutscher Vorschläge gebilligt; weitere Verhandlungen darüber sind im Gange.

Ferner ist zu erinnern an Mitteilungen des Verteidigungsministers in einer gemeinsamen Sitzung der Verteidigungsausschüsse des Bundestages und

(C) des Bundesrates und an andere Erklärungen und Handlungen der Bundesregierung, die zeigten, daß sich die Einstellung der Bundesrepublik zum atlantischen Verteidigungsbündnis in keiner Weise verändert hat.

Mit einer gewissen Befriedigung haben die auswärtigen Ausschüsse des Bundestages wie des Bundesrates zur Kenntnis genommen, daß die französische Regierung auch schon vor Inkrafttreten des Konsultationsvertrages über die hiesigen Vorgänge um die Ratifizierung des deutsch-französischen Vertrages auf dem laufenden gehalten wurde.

Ferner können wir feststellen, daß man sich in Frankreich bemühte, die Sorgen, die in seiner Nachbarschaft entstanden sind, zu zerstreuen. In einer Darlegung der Gründe, die die **französische Regierung** der Vorlage des deutsch-französischen Vertrages an Nationalversammlung und Senat mitgegeben hat, heißt es:

Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen in keiner Weise die früher eingegangenen Verpflichtungen des einen oder des anderen der beiden Staaten beeinträchtigen, ob es sich insbesondere auf dem Gebiet der Verteidigung um das atlantische Bündnis oder um die Pariser Abkommen von 1954 und — auf wirtschaftlichem Gebiet — um die bestehenden europäischen Gemeinschaften handelt.

Ferner:

Die französische Regierung wünscht ihrerseits, daß eine ähnliche Zusammenarbeit mit ihren anderen europäischen Partnern eingerichtet werden kann, wenn diese es wünschen, und sie ist bereit, zu diesem Zweck in jedem Augenblick Verhandlungen aufzunehmen. (D)

Außerdem erfolgten eindeutige Erklärungen des französischen Staats- und Regierungschefs über die Einstellung Frankreichs zum atlantischen Bündnis, das als absolut notwendig bezeichnet wird.

Der **Bundestag** hat dann in seiner 77. Sitzung am 16. Mai 1963 auf Grund der in seinem Außenpolitischen Ausschuß erzielten Übereinstimmung der Parteien dem Vertragswerk zugestimmt. Er hat die in der **EntschlieÙung des Bundesrates** niedergelegten Erwägungen wörtlich übernommen, hat jedoch zu deren besonderer Hervorhebung und Bekräftigung die **Form einer Präambel** zum Ratifikationsgesetz gewählt, die — anders als zuvor — jetzt auch von der Bundesregierung gebilligt worden ist. Es ist hervorzuheben, daß in dieser Präambel ausdrücklich festgestellt wird, „daß durch diesen Vertrag die Rechte und Pflichten aus den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen multilateralen Verträgen unberührt bleiben“. Wesentliche Motive der beiden Regierungen bzw. Staaten stimmen also überein.

Außerdem hat der Bundestag die **Berlin-Klausel** des Gesetzes so formuliert, daß sie nunmehr der allgemein in internationalen Verträgen üblichen Fassung entspricht. Auch hier sind sich also Bundestag und Bundesrat einig.

(A) Hinsichtlich der Durchführung des Vertrages, also in der Verwaltungsebene, vertrat der Auswärtige Ausschuß in seiner gestrigen Sitzung die Auffassung, daß die erforderliche **Beteiligung der Länder** an allen Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeit berühren, in einem **Verwaltungsabkommen** festzulegen sei. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes wiederholte dazu die schon bei früherer Gelegenheit abgegebene Erklärung, daß die Bundesregierung beabsichtige, eine Vereinbarung mit den Ländern zu schließen.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten begrüßt es, daß sich der Deutsche Bundestag den wesentlichen Inhalt der vom Bundesrat am 1. März 1963 beschlossenen Entschliebung zu eigen gemacht und ihn als Präambel in das Gesetz eingefügt hat. Er empfiehlt dem Bundesrat, das Ratifikationsgesetz in der ihm vom Bundestag gegebenen Fassung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG zu billigen und einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Hinzufügen soll ich den allgemeinen **Wunsch des Bundesrates**: Möge sich das Vertragswerk für beide Völker in geschichtlich bedeutsamen Stunden bewähren in dem Geiste der Freundschaft, aus dem es geschaffen wurde!

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu dem deutsch-französischen Vertrag vom 22. Januar 1963 gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 77 Abs. 2 GG einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Wer dieser Empfehlung des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Die trockene Formel, die uns durch Grundgesetz und Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, bedeutet also, daß der Bundesrat soeben das **Vertragswerk einmütig gebilligt** hat.

Ich darf zugleich feststellen, daß damit das **Gesetzgebungsverfahren zu dem deutsch-französischen Vertrag abgeschlossen** ist. Möge er beiden Völkern und der Familie der europäischen Völker zu Wohl und Glück gereichen!

Ich rufe nun wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 199/63, zu Drucksache 199/63)

und Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963) (Drucksache 200/63, zu Drucksache 200/63).

Berichterstatter für beide Tagesordnungspunkte ist Herr Minister Dr. Müller. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

(C) **Dr. Müller** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Entwürfe eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 stehen heute gleichzeitig zur Beratung im zweiten Durchgang heran, obwohl ihre Beratung im ersten Durchgang in einem zeitlichen Abstand von mehr als sechs Monaten erfolgte. Während das Bundeshaushaltsgesetz 1963 im ersten Durchgang vom Plenum des Bundesrates in der 249. Sitzung am 26. Oktober 1962 beraten wurde, haben wir das Anteilserhöhungsgesetz erst in unserer letzten Sitzung am 3. Mai dieses Jahres behandelt. Da aber beide Vorlagen in einem untrennbaren Sachzusammenhang stehen, war es erforderlich, das Gesetzgebungsverfahren beim Anteilserhöhungsgesetz so zu beschleunigen, daß es nunmehr gleichzeitig mit dem Haushaltsgesetz 1963 zur Beratung und Beschlußfassung im zweiten Durchgang ansteht.

Zunächst darf ich im Hinblick auf das **Haushaltsgesetz** kurz zu der Frage Stellung nehmen, welche Änderungen sich durch die Beratung im Bundestag ergeben haben und ob und in welchem Umfang dabei den Empfehlungen des Bundesrates entsprochen worden ist.

Bekanntlich sah der **Haushaltsentwurf der Bundesregierung** Gesamtausgaben in Höhe von 56,8 Milliarden DM bei einer Anleiheermächtigung von 1,8 Milliarden DM vor. Den Haushaltsausgleich hatte die Bundesregierung allerdings nur dadurch herbeigeführt, daß sie den **Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** nicht mit dem zur Zeit geltenden Vomhundertsatz von 35 % veranschlagte, sondern stattdessen 40,5 % einsetzte und in den Erläuterungen zu diesem Titel die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs nach Art. 106 Absatz 4 GG ankündigte. Die Erhöhung des Bundesanteils um 5,5 vom Hundert hätte nach den damaligen Steuerschätzungen Mehreinnahmen von 2,049 Milliarden DM erbracht.

Der **Bundesrat** hatte — entsprechend den Empfehlungen seines Finanzausschusses — beim ersten Durchgang diese Deckungslücke um 1,087 Milliarden DM auf 962 Millionen DM reduziert, wobei er die Einnahmen insgesamt um 567 Millionen DM höher schätzte und Ausgabekürzungen von 520 Millionen DM vorschlug. Die Bundesregierung hatte diese **Verbesserungsvorschläge**, abgesehen von einem Betrag von 3,3 Millionen DM, der bei dieser Größenordnung gewiß nicht ins Gewicht fällt, als unrealistisch und deshalb nicht durchführbar abgelehnt.

Im Verlaufe der **Beratungen im Bundestag** ergaben sich gegenüber der Regierungsvorlage **Mehrausgaben** von knapp 2,6 Milliarden DM, wobei es sich hauptsächlich um die folgenden Positionen handelt:

Verteidigungshaushalt 1 400,0 Millionen DM,
Landwirtschaft 448,0 Millionen DM,

(A) Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau 163,0 Millionen DM,

Veranschlagung der kassenmäßigen Mehrausgabe 1962 410,5 Millionen DM,

Bundesleistungen für Berlin rund 112,0 Millionen DM.

Wenn diese Ausgaben zusätzlich zu den Ausgaben der Regierungsvorlage ohne Ausgabekürzungen an anderer Stelle oder Einnahmeerhöhungen hinzugetreten wären, hätte sich das Ausgabenvolumen des Bundeshaushalts auf 59,4 Milliarden DM erhöht und wäre damit bedenklich nahe an die gefürchtete 60-Milliarden-DM-Grenze herangekommen. Tatsächlich konnte aber der **Mehrausgabebetrag** von 2,6 Milliarden DM durch Einsparungsvorschläge und Erhöhung der Einnahmeansätze in voller Höhe **ausgeglichen** werden, wobei — das möchte ich besonders betonen — der Bundestag im wesentlichen die seinerzeitigen **Vorschläge des Bundesrats übernommen** hat und dabei teilweise sogar noch über diese hinausgegangen ist.

Auf der Einnahmeseite des ordentlichen Haushalts wurde das Steueraufkommen bei den Bundessteuern um 640 Millionen DM höher veranschlagt, als in der Regierungsvorlage vorgesehen war. Demgegenüber nimmt sich der Erhöhungsvorschlag, den der Bundesrat gemacht hatte und der sich nur auf 300 Millionen DM belief, recht bescheiden aus. Dieser **Erhöhung der Ansätze bei den Bundessteuern** steht allerdings eine Kürzung beim Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 307,5 Millionen DM gegenüber. Insgesamt sind demnach die Steuereinnahmen um 332,5 Millionen DM höher geschätzt als in der Regierungsvorlage. Hinzu treten auf der Einnahmeseite weitere Verbesserungen von netto 192 Millionen DM, so daß sich die Einnahmen im ordentlichen Haushalt um insgesamt 524,5 Millionen DM verbessern.

(B) Im außerordentlichen Haushalt wurde der **Kreditermächtigungsrahmen** durch die Erhöhung des Ansatzes bei Kap. A 3201 Tit. 91 — Einnahmen aus Anleihen — um rund 415 Millionen DM auf über 2,2 Milliarden DM erhöht.

Dies ergibt insgesamt eine Einnahmeverbesserung um 940 Millionen DM. Wenn man diesen Betrag von der Ausgabeerhöhung von 2,6 Milliarden DM abzieht, verbliebe noch eine Deckungslücke von 1,66 Milliarden DM. Diese **verbleibende Deckungslücke** ist wie folgt geschlossen worden:

Veranschlagung einer **Minderausgabe** in Höhe von 750 Millionen DM. Darin sind enthalten:

Behandlung eines Teils der überplanmäßigen Ausgabe für die Verteidigung im Rechnungsjahr 1962 als Vorgriff 400 Millionen DM,

Umwandlung der 20 %igen Bausperre in Kürzungen 225 Millionen DM,

verminderter Kassenbedarf beim sozialen Wohnungsbau 125 Millionen DM.

(C) Für die dann noch verbleibenden 910 Millionen DM hat der Bundestag in zahlreichen Einzelfällen gezielte **Kürzungen** vorgenommen, die zu wesentlichen Teilen die Einzelpläne 32 — Bundesschuld — und 60 — Allgemeine Finanzverwaltung — betreffen.

Das **Gesamtvolumen** des Bundeshaushalts hat sich durch die Beschlüsse des Bundestags damit von 56,814 Milliarden DM um 945 Millionen DM auf 57,759 Milliarden DM erhöht. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 8 vom Hundert gegenüber 1962. Demgegenüber wird die Zuwachsrate des Brutto-sozialprodukts nur auf etwa nominell 5,5 bis allenfalls 6,2 vom Hundert geschätzt.

Für die Länder ist in diesem Zusammenhang die sehr betrübliche Tatsache festzustellen, daß die zahlreichen Einnahmeerhöhungen und Ausgabeminderungen lediglich dazu geführt haben, die vom Bundestag beschlossene Mehrausgabe von 2,6 Milliarden DM aufzufangen. Dagegen ist das von der Bundesregierung den **Ländern zur Deckung zuge-dachte Defizit**, das sich infolge geringerer Veranschlagung des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer automatisch von 2,049 auf 2,007 Milliarden DM verringert, praktisch unverändert erhalten geblieben. Bei der Beratung des Anteilerhöhungsgesetzes im ersten Durchgang dieses Hohen Hauses wurde in der Berichterstattung bereits darauf hingewiesen, daß nach der festen Überzeugung des Finanzausschusses über die bisherigen Beschlüsse des Bundestages hinaus weitere Haushaltsverbesserungen möglich seien. Deshalb hatte sich auch der Bundesrat entsprechende **Dek-kungsvorschläge** für die heutige Beratung des Haushaltsgesetzes 1963 ausdrücklich vorbehalten. (D)

Die eingehende Überprüfung des vom Bundestag verabschiedeten Haushalts 1963 hat zu dem Ergebnis geführt, daß ich Ihnen heute als Berichterstatter des Finanzausschusses **zusätzliche Verbesserungen** im Gesamtbetrag von 1,79 Milliarden DM vorschlagen kann. Das bedeutet, daß die bestehende Deckungslücke von 2,007 Milliarden DM bis auf einen geringfügigen Betrag von 217 Millionen DM geschlossen wird, falls das Hohe Haus die diesbezüglichen **Empfehlungen des Finanzausschusses** beschließen sollte. Bevor ich nun die Vorschläge im einzelnen kurz erläutere, möchte ich zunächst folgende mir sehr wichtig erscheinende Feststellungen treffen:

1. Der Finanzausschuß hat sich bei allen Empfehlungen von der Überlegung leiten lassen, keine Vorschläge zu machen, die möglicherweise einen Eingriff in die politischen Zielsetzungen der Bundesregierung und der Bundespolitik im Sinne einer wesentlichen Änderung darstellen könnten.

2. Die großen Bereiche der Verteidigung, des Sozialtats, des „Grünen Plans“ sowie den kulturpolitischen Bereich hat der Finanzausschuß insgesamt von der Überprüfung ausgenommen, obwohl bei dem großen Volumen der entsprechenden Einzelpläne mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die veranschlagten Ausgabenansätze nicht bis auf die letzte Mark ausgeschöpft werden können.

- (A) 3. Der Finanzausschuß hat nur solche Vorschläge unterbreitet, die nach der im jetzigen Zeitpunkt möglichen Vorausschau im Vollzug des Haushaltsplans 1963 tatsächlich noch realisiert werden können.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die einzelnen Empfehlungen zwar nicht alle einstimmig beschlossen wurden, aber doch jeweils mit großer Mehrheit, und zwar größtenteils ohne Gegenstimme bei der einen oder anderen Enthaltung.

Die **einzelnen Änderungsvorschläge**, die Sie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. 200/1/63 entnehmen können, darf ich nunmehr kurz erläutern.

Zu I, 1 a) und b): Bei der Kürzung um 25 bzw. 30 Millionen DM handelt es sich praktisch lediglich um die Umwandlung eines qualifizierten Sperrvermerks, den der Bundestag bei diesen Positionen aus den gleichen Überlegungen bereits ausgebracht hat, die Sie aus den in der Drucksache gegebenen Begründungen näher ersehen können.

Zu I, 2: Die **Erhöhung der Kreditermächtigung** um weitere 300 Millionen DM zum Ausgleich der noch verbleibenden Deckungslücke erscheint um so mehr gerechtfertigt, als der Bund nach der festen Überzeugung des Finanzausschusses nicht gezwungen sein wird, die Kreditermächtigung voll auszuschöpfen. Vielmehr wird bei einer sparsamen Haushaltsführung auch im Jahre 1963 der außerordentliche Haushalt — wie in sämtlichen Vorjahren — wiederum durch Zuschüsse des ordentlichen Haushalts zu einem Teil bedient werden können.

- (B) Das Argument der zusätzlichen Belastung des Kapitalmarkts durch Erhöhung der Kreditermächtigung kann in diesem Zusammenhang nicht anerkannt werden, weil eine Mehrbelastung des Kapitalmarktes in jedem Falle unvermeidlich wäre. Würde der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach den Beschlüssen des Bundestags nämlich erhöht, müßten zwangsläufig die Länder in entsprechendem Umfang an den Kapitalmarkt herantreten.

Zu I, 3: Nach den Beschlüssen des Bundestags trägt der Ansatz für die **Verteidigungslasten** im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte nunmehr 570 Millionen DM, während die Ist-Ausgaben bei diesem Einzelplan im Rechnungsjahr 1962 lediglich 463,9 Millionen DM betragen haben. Da dieser Einzelplan eine degressive Tendenz zeigt und demzufolge weiterhin mit einem Rückgang der Ausgaben im Haushaltsjahr 1963 zu rechnen ist, können die vorgesehenen Gesamtausgaben global um 100 Millionen DM gekürzt werden.

Zu I, 4 a): Der Finanzausschuß empfiehlt, den Bundesanteil an der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** geringfügig um 54,1 Millionen DM zu erhöhen und damit bei der **Schätzung des Steueraufkommens** diejenige Zahl zugrunde zu legen, die sich aus der Gesamtheit der Länderhaushalte ergibt. Nach Ansicht des Finanzausschusses kann den Ländern nicht zugemutet werden, daß durch niedrigere Schätzungen des Bundes die von ihnen erwartete Deckung des Fehlbetrags erhöht wird. Es geht dem Finanzausschuß hier weniger um diese geringfügige Erhöhung des Ansatzes als vielmehr um das Prin-

zip, daß die gemeinsamen Steuergläubiger in einer echten Risikogemeinschaft stehen, die auch in einer gleichen Ausgangsbasis bei der Schätzung der Gemeinschaftsteuer ihren Ausdruck finden muß.

Zu I, 4 b): Bei der **Tabaksteuer** hat der Bundestag nach Ansicht des Finanzausschusses die Zuwachsrate von 3,4 vom Hundert zu niedrig bemessen, wenn man berücksichtigt, daß sie in den Vorjahren bei 10 bzw. 8 vom Hundert lag. Der Finanzausschuß unterstellt eine Zuwachsrate von 5 vom Hundert, was zu der vorgeschlagenen Erhöhung des Ansatzes führt.

Zu I, 4 c): Zu der **Kaffeesteuer** schlägt der Finanzausschuß nach dem Ist-Ergebnis der ersten 4 Monate 1963 eine Erhöhung um 25 Millionen DM vor.

Zu I, 4 d): Hier handelt es sich um eine Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 1962 und der Erfahrungen der Vorjahre.

Zu I, 4 e): Bei den **Bauausgaben** wird eine Minderausgabe beim staatlichen Hoch- und Tiefbau von 300 Millionen DM vorgeschlagen, weil die verspätete Verkündung des Bundeshaushalts und die außergewöhnlich lange Frostperiode zwangsläufig dazu führen, daß nicht alle veranschlagten Ausgaben in den Bautiteln planmäßig abfließen werden. Das gesamte Bauvolumen des Bundeshaushalts beläuft sich auf etwa 6,3 Milliarden DM. Der Bundestag hat bereits die 20%ige Sperre für Bauausgaben in Höhe von 350 Millionen DM in eine Kürzung umgewandelt. Wenn man hierzu die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Minderausgabe von 300 Millionen DM hinzurechnet, ergibt das einen Betrag von 650 Millionen DM oder 10 % des veranschlagten Solls. Demgegenüber hat die Bautätigkeit infolge der Frostperiode nahezu ein Vierteljahr total geruht.

Zu I, 4 f): Der Bundestag hat im Laufe der Haushaltsberatungen den Betrag der **kassenmäßigen Mehrausgaben des Rechnungsjahres 1962** bereits in den vorliegenden Haushalt eingesetzt, obwohl er nach § 75 der Reichshaushaltsordnung die Möglichkeit hätte, bis 1964 zuzuwarten. Unter Berücksichtigung des besonderen Aspektes, unter dem dieses Mal die Haushaltsberatungen stehen, ist der Finanzausschuß der Ansicht, daß der Bund entsprechend seinem Verhalten in den Jahren bis 1961 den Fehlbetrag erst im zweitnächsten Jahr ausbringen sollte.

Zu I, 4 g): Das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 1962 liegt um knapp 50 Millionen DM unter dem vom Bundestag beschlossenen Ansatz für **Leistungen auf Grund des Bundesrückerstattungs-Gesetzes**. Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß für 1963 eine höhere Ist-Ausgabe nicht zu erwarten ist, und schlägt deshalb eine Kürzung um 50 Millionen DM vor.

Zu I, 4 h): Der Bund hat seinerzeit einen Teil des **Veräußerungserlöses des Volkswagenwerkes** darlehensweise an die Bundesbahn und die Bundespost gegeben. Diese Darlehen können bereits 1963 wieder vereinnahmt werden. Deswegen wurde im außerordentlichen Haushalt ein entsprechender neuer Einnahmetitel mit dem Ansatz von 280 Millionen DM ausgebracht.

- (A) Diese kurz erläuterten Einzelvorschläge ergeben insgesamt — worauf ich bereits hingewiesen habe — eine Haushaltsverbesserung von 1,79 Milliarden DM. Es verbleibt eine **Deckungslücke** von 217 Millionen DM, was einem Prozentsatz von knapp 0,6 % des geschätzten Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer entsprechen würde.

Nachdem ich Ihnen die Einzelvorschläge des Finanzausschusses erläutert habe, lassen Sie mich bitte noch mit einem Wort auf ein besonderes Problem von allgemeiner Bedeutung eingehen, das bei der Beratung des Bundeshaushalts alljährlich immer wieder angesprochen wird. Es handelt sich um die Frage der **Dotationsauflagen**, die trotz aller Versuche, zwischen Bund und Ländern zu einer gemeinsamen Einigung zu kommen, bisher leider noch nicht abschließend geklärt werden konnte. Die besondere Bedeutung dieses Anliegens ergibt sich daraus, daß die ständige Erweiterung der Dotationsauflagen im Bundeshaushalt zwangsläufig zu einer entsprechenden Ausweitung der Länderhaushalte führt bzw. es den Ländern teilweise unmöglich macht, bestimmte Aufgaben, wie vorgesehen, zu erfüllen. Es wird daher notwendig sein, dieses Problem, von dessen weiterer Erörterung der Finanzausschuß für diesen Etat absehen möchte, bei den Beratungen des Haushalts 1964 in gründlichen Erörterungen zu einer endgültigen Klärung zu bringen. Ich wollte diese Frage, die im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt von erheblicher Bedeutung ist, hier auf Wunsch des Finanzausschusses einmal deutlich angesprochen haben.

- (B) Ich habe Ihnen die Verhältnisse, die sich aus dem augenblicklichen Stand der Behandlung des Bundeshaushalts 1963 ergeben, aus einem ganz bestimmten Grunde etwas ausführlicher geschildert, als dies vielleicht sonst bei zweiten Durchgängen der Fall gewesen ist. Aus der von mir dargestellten Sachlage ergibt sich nämlich **zum erstenmal** für den Bundesrat die nach Auffassung des Finanzausschusses zwingende **Notwendigkeit, mit einem Haushaltsgesetz in den Vermittlungsausschuß zu gehen**. So überraschend dieses Abweichen von der bisherigen langjährigen Praxis sein mag, ist es aber nur die Ausübung eines legitimen, im Grundgesetz verankerten Rechtes. Es wäre sicherlich manches anders geworden, wenn der Bundesrat sich schon in der Vergangenheit nicht nur auf platonische Proteste in Form von Entschließungen beschränkt hätte, sondern von seinem Recht, ja ich möchte sagen, von seiner Pflicht, notfalls auch mit dem Haushalt in den Vermittlungsausschuß zu gehen, falls ihm bestimmte Ansätze überhöht oder nicht gerechtfertigt erschienen, Gebrauch gemacht hätte. Das wäre dann das Ergebnis echter Haushaltsberatungen gewesen, wie man sie eigentlich nach der verfassungsmäßigen Ordnung immer führen müßte, ganz gleich, ob man einen Länderbeitrag zahlen muß oder nicht.

Wenn in Art. 110 Abs. 2 GG von dem Haushaltsplan gesagt wird: „Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen“, so gilt diese kategorische Feststellung des Gesetzgebers für alle Gesetzgebungsorgane des Bundes, also auch für das **Bundesorgan**

„**Bundesrat**“. Es ist also keineswegs, wie man es in (C) den letzten Wochen leider häufig hören mußte, ein „unbefugtes Herumpfuschen nicht zuständiger Länder im Bundeshaushalt“, sondern ausschließlich die konsequente Erfüllung einer durch das Grundgesetz zwingend vorgeschriebenen Pflicht, wenn das Hohe Haus heute die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließt. Nicht die Länder, sondern das Bundesorgan „Bundesrat“ handelt hier im Rahmen klar umrissener Kompetenzen.

Nach dem Ergebnis der Beratungen zum Haushaltsgesetz 1963 hätte es sich der Finanzausschuß sehr leicht machen können, nämlich durch die Empfehlung, dem „**Ersten Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer**“ die nach Art. 106 Abs. 4 GG erforderliche Zustimmung zu versagen. Dies hätte ein endgültiges und kategorisches Nein des Bundesrates bedeutet und die Anrufung des Vermittlungsausschusses entweder dem Bundestag oder der Bundesregierung überlassen. Der Finanzausschuß ist diesen völlig ablehnenden Weg, der zudem das ganze Verfahren nochmals verzögert hätte, bewußt nicht gegangen, weil dies die Verneinung jeglicher Verhandlungsbereitschaft bedeutet hätte. Die Länder sind aber nach wie vor bereit, mit sich reden zu lassen und die Frage einer eventuellen Neuverteilung des Aufkommens an der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit dem anderen Ausgleichspartner zu erörtern, und zwar nunmehr — entsprechend der verfassungsmäßigen Ordnung — im Vermittlungsausschuß. Damit kommt gleichzeitig zum Ausdruck — und das ist die andere wichtige Feststellung — (D) daß sich der Finanzausschuß sowohl nach den zum Bundeshaushalt 1963 soeben gemachten Darlegungen als auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bundes einerseits sowie der Situation in den Ländern andererseits nicht in der Lage sah, nun etwa dem Bundesrat den anderen Weg zu empfehlen, nämlich den Beschlüssen des Bundestages uneingeschränkt zuzustimmen.

Der **Finanzausschuß** wollte aber dem Bundesrat auch nicht vorschlagen, einen bestimmten Vomhundertsatz der Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu beschließen. Vielmehr kam er einstimmig zu der Empfehlung, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel **anzurufen**, „unter Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages und unter Berücksichtigung der vom Bundesrat zum Bundeshaushalt 1963 gemachten Deckungsvorschläge in Höhe von 1,79 Milliarden DM eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu finden“.

Es wird daher **Aufgabe des Vermittlungsausschusses** sein, unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Aufgaben des Bundes einerseits und der Länder und Gemeinden andererseits sowie unter Verwertung der vom Finanzausschuß gemachten Deckungsvorschläge eine Lösung zu finden, die dem Bund gibt, was das Bundes ist, ohne die Finanzlage der Länder und Gemeinden über Gebühr einzuzengen, wie dies bei einer Erhöhung des Bundesanteils um den vom Bundestag beschlossenen Prozentsatz unzweifelhaft der Fall sein müßte.

(A) Der Finanzausschuß hat damit seine Empfehlung ganz bewußt elastisch gehalten, um im Vermittlungsausschuß den nötigen politischen Spielraum zu haben. Damit begognet er gleichzeitig dem Einwand des Herrn Bundesministers der Finanzen, den er im Finanzausschuß gemacht hat, daß die Mittel für die Erhöhung der Ausgaben in der Kriegsopferversorgung, mit denen wir uns heute ja auch noch beschäftigen müssen, im Haushalt noch nicht enthalten seien.

Mit seinem Vorschlag kommt der Finanzausschuß übrigens auch dem Gedanken entgegen, den der Herr Bundesfinanzminister sowohl in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates als auch bei anderer Gelegenheit zum Ausdruck gebracht hat und wofür der Finanzausschuß und wohl auch das ganze Hohe Haus dankbar sind, nämlich die schwierigen **Finanzprobleme**, vor die der Bund und die Länder gestellt sind, nicht gegeneinander, sondern nur **in einem Miteinander zu lösen** und damit die Gemeinsamkeit der Verantwortung nachdrücklich zu unterstreichen. In diesem Zusammenhang wird es vom Finanzausschuß begrüßt, daß es hier nicht nur bei Erklärungen geblieben ist, sondern daß beispielsweise in einem Punkt bereits konkrete Vorschläge gemacht worden sind. Es handelt sich um den Vorschlag des Herrn Bundesfinanzministers, künftig die **Grundlagen der Steuerschätzung gemeinsam zu erörtern**. Dieser Anregung hat der Finanzausschuß des Bundesrates einmütig zugestimmt.

(B) Abschließend, meine Damen und Herren, darf ich das Hohe Haus bitten, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu den beiden Gesetzesvorlagen zu folgen und den Vermittlungsausschuß aus den von mir dargelegten Gründen anzurufen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile dem Herrn Bundesfinanzminister das Wort.

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat dem Hohen Hause empfohlen, sowohl wegen des Haushaltsgesetzes 1963 als auch wegen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dabei ist bemerkenswert, daß die jetzt vom Bundesrat unterbreiteten Vorschläge neu sind und weit über die Bemerkungen hinausgehen, die der Bundesrat bei dem ersten Durchgang des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1963 gemacht hatte. In der damaligen Stellungnahme waren Einnahmeerhöhungen und Ausgabekürzungen im Bundeshaushaltsplan 1963 in Höhe von insgesamt 1,087 Milliarden DM vorgeschlagen worden, so daß immerhin eine Deckungslücke in Höhe von 962 Millionen DM vorbehalten blieb. Die jetzigen Vorschläge umfassen zusätzliche Einnahmeerhöhungen um 186 Millionen DM und zusätzliche Ausgabeverminderungen um 900 Millionen DM. Da die vom Bundestag inzwischen beschlossenen unabweisbaren Ausgabeerhöhungen in Höhe von 2,5 Milliarden DM nicht angegriffen werden, bedeuten die Vorschläge

des Finanzausschusses unter Einschluß der Vorschläge (C) dieses Hohen Hauses im ersten Durchgang eine Einengung des Bundeshaushalts um 2,2 Milliarden DM.

Auf diesem Hintergrund, meine Damen und Herren, sollen die **Empfehlungen des Finanzausschusses** offenbar dem Ziel dienen, jede Erhöhung des Bundesanteils als entbehrlich erscheinen zu lassen, weil eine Deckungslücke nach den Vorstellungen des Finanzausschusses in Höhe von nur 217 Millionen DM eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nicht notwendig erscheinen lasse.

Wenn das Hohe Haus den Empfehlungen des Finanzausschusses folgt, werden die strittigen Fragen im Vermittlungsausschuß erörtert werden müssen, um die wohl von uns allen gewünschte Verständigung zwischen Bund und Ländern zu erreichen. Im Hinblick auf diese Verhandlungen im Vermittlungsausschuß erscheint es mir angebracht, den **Standpunkt der Bundesregierung** unter Berücksichtigung der Beratungen des Bundestags und der Empfehlungen des Finanzausschusses dieses Hohen Hauses erneut eingehend darzulegen.

Das Verhältnis zwischen ordentlichen Einnahmen und notwendigen Ausgaben hat sich beim Bund sehr viel ungünstiger entwickelt als bei den Ländern und Gemeinden, und infolgedessen ist ein so erheblicher Fehlbedarf in der Haushaltswirtschaft des Bundes eingetreten, daß eine Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer erforderlich ist. Der Tatbestand der stark **unterschiedlichen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei Bund und Ländern** ist weder (D) im Bundestag noch in diesem Hohen Hause ernstlich in Frage gestellt worden. Das kann nur als eine stillschweigende Bestätigung der von der Bundesregierung dargelegten unterschiedlichen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben gewertet werden.

Lassen Sie mich aber noch einmal kurz auf die wesentliche **Ursache dieser Entwicklung** eingehen, weil sie die sachliche Notwendigkeit einer Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses meiner Überzeugung nach besonders deutlich macht.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ziel des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist die angemessene Verteilung der ordentlichen Einnahmen, insbesondere der Steuereinnahmen, auf Bund und Länder einschließlich der Gemeinden zur Deckung der beiderseitigen notwendigen Ausgaben. Durch die im Jahre 1955, also vor acht Jahren festgelegte Aufteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern ist aber den Ländern ein wesentlich höherer Anteil an den progressiv wachsenden Steuereinnahmen zugeflossen als dem Bund, mit der Folge, daß der Anteil der Länder am Steuerzuwachs stärker gestiegen ist als der des Bundes. Das finanzielle Gleichgewicht zwischen der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder ist daher mit den wachsenden Steuereinnahmen zum Nachteil des Bundes verloren gegangen.

Ich bitte einmal zu bedenken, daß bei einem gegenüber 1955 gleichbleibenden Anteil an allen

- (A) Steuereinnahmen dem Bund im Jahre 1962 rund 4 Milliarden DM an Steuereinnahmen mehr zugeflossen wären, als er einschließlich des freiwilligen Länderbeitrages im Jahre 1962 tatsächlich erhalten hat. Diese Zahl läßt deutlich erkennen, daß die vorgeschlagene Änderung des Beteiligungsverhältnisses in der Größenordnung von 2 Milliarden DM nicht etwa eine Wiederherstellung des Aufteilungsverhältnisses von 1955, sondern nur einen **teilweisen Ausgleich der Gleichgewichtsverschiebung in den Steueranteilen** zum Ziele hat.

Im Finanzausschuß ist die Angemessenheit der vorgesehenen Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses mit dem Hinweis bestritten worden, daß die Änderung gegen den Grundsatz der Gleichrangigkeit der Bundes- und der Länderaufgaben verstoßen würde, weil der Bund bei der geforderten Änderung des Beteiligungsverhältnisses auf 40,5 vom Hundert von den Steuermehreinnahmen des Jahres 1963 rund 4,1 Milliarden DM erhalten würde, während den Ländern und Gemeinden nur 1,8 Milliarden DM Mehreinnahmen verblieben. Hierbei wird übersehen, daß für eine Änderung des Verteilungsschlüssels das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben und nicht die Einnahmeentwicklung allein maßgebend ist. Die Berücksichtigung einer langjährigen Fehlentwicklung muß natürlich im Jahre der Änderung zu einer höheren Beteiligung des Bundes an den Mehreinnahmen führen. Auch in den kommenden Jahren wird aber nach wie vor — das möchte ich ausdrücklich hervorheben — der relative Anteil der Länder und Gemeinden am Steuerzuwachs den des Bundes übersteigen, weil die Ursache für das ungleichmäßige Wachstum durch die jetzt vorgesehene Änderung des Beteiligungsschlüssels nicht behoben wird, sondern lediglich die Wirkungen gemildert werden.

- (B) Während danach die unterschiedliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei Bund und Ländern im Grundsatz außer Streit steht, haben sich die Einwendungen gegen die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf die Beseitigung des **Fehlbedarfs im Bundeshaushalt** konzentriert. Dieser Fehlbedarf betrug nach dem Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplans 1963 rund 2 Milliarden DM. Im Laufe der Haushaltsberatungen hat der Bundestag zusätzliche Ausgaben in Höhe von 2,5 Milliarden DM beschließen müssen.

Wenn diese Ausgaben zusätzlich zu den Ausgaben der Regierungsvorlage hinzugetreten wären, hätte sich — das hat auch der Herr Berichterstatter schon betont — ein Ausgabevolumen von 59,3 Milliarden DM ergeben, und der aus eigener Finanzkraft des Bundes nicht zu deckende Fehlbetrag wäre von 2 Milliarden DM auf 4,5 Milliarden DM gewachsen. Auch der Bundestag ist sich darüber im klaren gewesen, daß die Beseitigung einer solchen großen Deckungslücke auf dem Wege des Art. 106 Abs. 4 GG die Länder überfordert hätte.

Aus diesem Grunde haben sich die Überlegungen der Bundesregierung und des Haushaltsausschusses darauf gerichtet, eine Lösung zu finden,

die für die Länder tragbar erschien. Diese Lösung (C) ist dadurch gelungen, daß durch Kürzung anderer Haushaltsansätze die Erhöhung des Haushaltsvolumens um 900 Millionen DM auf 57,7 Milliarden DM begrenzt werden konnte. Dieser Mehrbedarf von 900 Millionen DM ist durch eine höhere Veranschlagung von Einnahmen gedeckt worden. Auf diese Weise ist es trotz der hohen unabwiesbaren Mehranforderungen möglich gewesen, den durch eine Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu deckenden **Fehlbedarf mit rund 2 Milliarden DM unverändert** zu lassen. Dabei ist die Bundesregierung von der Erwägung ausgegangen, daß auf Grund der unterschiedlichen Entwicklung des Bundeshaushalts und der Länderhaushalte sowie mit Rücksicht auf die Aufgaben der Länder und Gemeinden an der vorgesehenen Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 5,5 v. H. festgehalten werden sollte. Eine solche Regelung trägt auch dem Grundgedanken des Art. 106 Abs. 4 GG Rechnung, der eine Schutzklausel — das wird oft übersehen — nicht nur zugunsten des Bundes, sondern auch zugunsten der Länder darstellt, weil ein billiger Ausgleich für Bund und Länder herbeigeführt werden muß.

Unter diesen Umständen muß es überraschen, daß diese gerade im Interesse der Länder getroffene Lösung von den Kritikern des Bundeshaushalts als Beweis dafür angesehen wird, daß der Fehlbedarf manipuliert worden sei. Meine Damen und Herren! Sie werden verstehen, daß ich diese Kritik nicht unwidersprochen lassen kann. Es erscheint mir deshalb notwendig, eine kurze Bemerkung zu dem Fehlbedarf zu machen. (D)

Der Bundeshaushaltsplan 1963 ist nach Art. 110 GG in Einnahme und Ausgabe auszugleichen; die Einplanung eines Defizits ist unzulässig. Der Bundestag war deshalb gezwungen, einen Haushaltsentwurf zu verabschieden, in dem die Ausgaben durch die Einnahmen unter Berücksichtigung der für notwendig und vertretbar gehaltenen Erhöhung des Bundesanteils gedeckt sind. Da der Bundestag bestimmte zusätzliche Ausgaben, insbesondere für die Verteidigung, die Agrarwirtschaft und für Berlin für vorrangig hielt, sind im Haushaltsentwurf andere an sich ebenso notwendige Ausgaben zurückgestellt worden. Nur hierauf ist es zurückzuführen, daß trotz der vom Bundestag beschlossenen Ausgabenerhöhungen von über 2,5 Milliarden DM der Fehlbetrag unverändert geblieben ist. Seine Höhe ist mithin nicht so sehr durch den Finanzbedarf des Bundes, sondern durch die Rücksichtnahme auf die Finanzbedürfnisse der Länder und Gemeinden begrenzt worden, deren Bedeutung damit als mit den Bundesaufgaben gleichrangig anerkannt wurde.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich feststellen, daß im Bundestag von keiner Seite — auch nicht von seiten der Opposition — Zweifel an der Notwendigkeit der im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Ausgaben geäußert worden sind. Die Opposition hat sich in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag beschränkt, einen Teil des Fehlbe-

(A) darfs in Höhe von rund 1 Milliarde DM statt durch Erhöhung des Bundesanteils durch eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zu decken. Auf diese Anregung, die bezeichnenderweise nicht zu einem Antrag im Bundestag verdichtet wurde, werde ich noch im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Finanzausschusses dieses Hohen Hauses zurückkommen, eine höhere Verschuldung des Bundes für 1963 vorzusehen.

Der Finanzausschuß hat bei den von ihm erarbeiteten Deckungsvorschlägen zum Bundeshaushalt 1963 in Höhe von 1,79 Milliarden DM einen Maßstab angelegt, den ich ebenfalls nicht widerspruchlos hinnehmen kann.

Meine Damen und Herren, jeder Haushalt stellt eine Vorschau auf die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres dar, für das er als Bewirtschaftungsgrundlage dient. Die im Haushaltsentwurf enthaltenen Einnahmen und Ausgaben beruhen auf Schätzungen, über deren Richtigkeit man allerdings geteilter Meinung sein kann. Die letzten beiden Rechnungsjahre, also 1961 und 1962, haben dabei gezeigt — und ich glaube, daß das auch noch von keiner Seite bestritten worden ist —, daß die **Steuerschätzungen des Bundes** einen hohen Grad methodischer Zuverlässigkeit beanspruchen können.

Bei den Ausgabeansätzen muß berücksichtigt werden, daß im Laufe eines Jahres an jeden Haushalt — insbesondere gilt das für den Bundeshaushalt mit seinem großen Volumen — **neue unabwiesbare Bedürfnisse** herantreten, die bei der Aufstellung des

(B) Haushalts nicht vorherzusehen waren, denen sich die Regierung aber nicht entziehen darf. Der Finanzminister hat in solchen Fällen für den Ausgleich zu sorgen, da das von mir schon erwähnte Gebot des Haushaltsausgleichs nach Art. 110 GG auch für die Durchführung des Haushalts gilt.

Nach dem Sinn des Art. 6 Abs. 4 GG ist bei der Beurteilung der Notwendigkeit der **Ausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden** grundsätzlich der gleiche Maßstab anzulegen. Ich will keineswegs irgendeine Schärfe in die Verhandlungen hineinbringen; ich muß aber trotzdem feststellen, daß der Finanzausschuß bei seinen Deckungsvorschlägen diesen notwendigen gleichen Maßstab in bezug auf den Bund nicht immer ganz beachtet hat. Wenn die verfügbaren Steuereinnahmen zur vollen Finanzierung aller öffentlichen Ausgaben nicht ausreichen, muß erwartet werden, daß sich Bund, Länder und Gemeinden den gleichen Einschränkungen unterwerfen. Das ist nach meiner Überzeugung bei den Deckungsvorschlägen nicht ganz beachtet worden.

Die **Deckungsvorschläge des Finanzausschusses** sehen Ausgabekürzungen in Höhe von 1,065 Milliarden DM und Einnahmeverbesserungen in Höhe von 724 Millionen DM vor. Da von ihnen das Schicksal der beiden Gesetzentwürfe abhängt, kann ich es nicht vermeiden, daß ich zu den einzelnen Deckungsvorschlägen möglichst kurz Stellung nehme.

Da ist zunächst auf der Ausgabenseite der Vorschlag von Bedeutung, die **Deckung des Fehlbetrags**

von 1962 in Höhe von 410,6 Millionen DM bis 1964 zurückzustellen. Meine Damen und Herren, haushaltsrechtlich ist dieser Vorschlag absolut vertretbar, da nach § 75 der Reichshaushaltsordnung eine Verschiebung der Abdeckung bis zum übernächsten Rechnungsjahr zulässig ist. Vom haushaltswirtschaftlichen Standpunkt aber muß die Bundesregierung diesem Vorschlag energisch widersprechen, weil der Ausgleich des Bundeshaushalts 1964 unter Berücksichtigung der in Vorbereitung befindlichen Gesetzgebung, insbesondere auf den Gebieten der Kriegsopferversorgung, der Flüchtlings- und Heimkehrerhilfe sowie des zivilen Bevölkerungsschutzes, ohnehin ein bedrückendes, nur schwer lösbares Problem darstellt. Die erwähnte Gesetzgebung, die zum Teil bereits die Billigung auch dieses Hohen Hauses gefunden hat, sowie die militärische Verteidigung werden Mehrausgaben von mehreren Milliarden DM erfordern. Sollte es bei der empfohlenen Ablehnung des Entwurfs des Änderungsgesetzes verbleiben, ist die Deckung hierfür nicht zu beschaffen, weil die gesamten aus den ordentlichen Einnahmequellen des Bundes für 1964 zu erwartenden Mehreinnahmen von allenfalls 2,5 Milliarden DM nur einen Teil dieses Mehrbedarfs ausmachen. Den Fehlbetrag von 1962 auf das Rechnungsjahr 1964 zu verschieben, ohne einen Deckungsvorschlag für 1964 zu machen, ist mit einer verantwortungsbewußten Finanzpolitik nicht zu vereinbaren.

Auch der Vorschlag, eine **Minderausgabe von 300 Millionen DM** mit der Begründung auszubringen, daß die **Baumittel** infolge der langen Frostperiode in dieser Größenordnung voraussichtlich nicht abfließen würden, belastet den Bundeshaushalt im Verhältnis zu den Länderhaushalten in seiner Durchführung mit einem wirklich ungebührlich hohen Risiko und verstößt insofern gegen einen Grundgedanken des Art. 106 Abs. 4 GG. Die Baumittel im Haushalt 1963 — ohne Verteidigung — belaufen sich auf 6 Milliarden DM, wie Ihr Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat. Davon entfallen auf den Straßen- und Wasserbau rund 2,2 Milliarden DM, so daß für alle übrigen Baumaßnahmen einschließlich der Baumaßnahmen der Zuwendungsempfänger nach § 64 a der Reichshaushaltsordnung etwa 3,8 Milliarden DM verbleiben. Als Folge von Rechtsverpflichtungen sowie durch ausdrückliche Befreiungsvorschriften des § 8 des Haushaltsgesetzes sind rund 2,7 Milliarden DM von der Bausperre ausgenommen. Demnach unterliegen der Bausperre des § 8 im Jahre 1963 nur noch rund 1,1 Milliarden DM. Davon sind durch Beschluß des Bundestages bereits 350 Millionen DM als Minderausgabe veranschlagt und deshalb für Bauzwecke nicht mehr verfügbar. Meine Damen und Herren, selbst wenn man davon ausgeht, daß durch die lange Frostperiode auch Minderausgaben bei nicht der Sperre unterliegenden Baumaßnahmen verbleiben, würde sich die Gesamtkürzung der der Sperre unterliegenden Baumaßnahmen — 350 Millionen DM plus 300 Millionen DM — auf mehr als 50 % dieser Mittel belaufen. Das würde — Sie müssen mir das wohl zugeben — letzten Endes praktisch einer nicht zu vertretenden Stilllegung des gesamten Hochbaus des

- (A) Bundes und der Zuwendungsempfänger des Bundes gleichkommen, unter denen z. B. die Bauträger der Wissenschaft einen hervorragenden Platz sicherlich auch nach Ihrer Meinung beanspruchen können.

Der Finanzausschuß hat weiterhin vorgeschlagen, bei den **Personalausgaben** eine **Minderausgabe von 150 Millionen DM** vorzusehen, mit der Begründung, daß das Ist-Ergebnis 1962 gegenüber dem Soll um rund 100 Millionen DM zurückgeblieben sei und zur Deckung der Mehrausgaben auf Grund der Besoldungserhöhung sowie der Harmonisierungsnovelle eine Verstärkung der Mittel für Personalausgaben in Höhe von 250 Millionen DM ohnehin vorgesehen seien, obwohl die Haushaltsansätze für das zivile Personal gegenüber 1962 außerdem noch um 270 Millionen DM erhöht worden seien. Demgegenüber muß ich leider feststellen, daß sich der Finanzausschuß des Bundesrates offenbar geirrt hat; denn entgegen seiner Annahme sind die Haushaltsansätze für das zivile Personal im Bundeshaushalt 1963 gegenüber 1962 nicht um 270 Millionen DM höher, sondern um 5,7 Millionen DM niedriger veranschlagt worden. Mit einer Erhöhung der Personalausgaben im Zuge der Verabschiedung der Harmonisierungsnovelle und durch die inzwischen abgeschlossenen Tarifverträge ist unabänderlich zu rechnen. Da die Empfehlung des Finanzausschusses also offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, darf ich annehmen, daß er in Kenntnis des richtigen Sachverhalts eine derartige Kürzung nicht vorgeschlagen hätte. Ich bitte deshalb, diesem Vorschlag nicht zu folgen.

- (B) Ebenso lassen sich die veranschlagten **Ausgaben für Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene** und für **Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone** nicht um 55 Millionen DM kürzen, da mit der Verabschiedung der bereits vorliegenden Gesetzentwürfe nach dem Stand der Beratungen in den Ausschüssen vor Ablauf des Rechnungsjahres zu rechnen ist.

Die **Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte**, sowie die **Rückersatzleistungen** sind nach dem neuesten Stand veranschlagt. Die Kürzung dieser Ansätze um zusammen 150 Millionen DM wird meiner Überzeugung nach der Sachlage nicht gerecht und möglicherweise zu den häßlichen überplanmäßigen Ausgaben führen, da ein gesetzlicher Anspruch auf diese Leistungen besteht. Der Hinweis auf die Ausgabenentwicklung im Vorjahre bei diesen beiden Posten, auf die sich der Finanzausschuß beschränkt hat, ist keine ausreichende Grundlage für seine Empfehlung für das laufende Haushaltsjahr und besagt nichts über die Entwicklung, die diese Dinge in diesem Jahre nehmen werden.

Ich wende mich nunmehr den **Vorschlägen des Finanzausschusses** zu, die **Einnahmeverbesserungen** vorsehen. Da ist zunächst einmal der Vorschlag gemacht worden, die **Steueransätze im Bundeshaushaltsplan 1963** nochmals zu erhöhen, und zwar bei den Steuern vom Einkommen um 54,1 Millionen DM, bei der Tabaksteuer um 65,5 Millionen DM, bei der Kaffeesteuer um 25 Millionen DM.

Dieses Verlangen ist weder durch die bisherige (C) Entwicklung der Steuern vom Einkommen noch durch die Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes insgesamt gerechtfertigt. In den Monaten Januar/April 1963 hat sich das **Aufkommen** bei den **Steuern vom Einkommen** gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 7,8 % erhöht. Der Haushaltsansatz 1963 für die Steuern vom Einkommen beruht auf einer geschätzten Zuwachsrate von 9,1 %. Da die Einnahmen der ersten vier Monate um 1,3 % zurückgeblieben sind, müssen die Einnahmen in den restlichen acht Monaten des laufenden Rechnungsjahres nicht mehr um 9,1 %, sondern um 9,6 % über dem Ergebnis des Vorjahreszeitraumes liegen, wenn überhaupt der jetzige Ansatz erreicht werden soll. Bei der von den Ländern gewünschten Heraufsetzung des Ansatzes müßten die Einnahmen in den restlichen acht Monaten dieses Jahres sogar um 10,3 % steigen, was angesichts der jetzigen Ertragsentwicklung meiner Überzeugung nach eine durchaus irrealen Annahme ist.

Die **Schätzungen der Länder** für die Steuern vom Einkommen, die insgesamt zu einer durchschnittlichen Zuwachsquote von 9,6 % führen, beruhen auf von Land zu Land **unterschiedlichen Anstiegsquoten**. Diese Anstiegsquoten reichen von 15,7 % und 13,6 % für Schleswig-Holstein und Niedersachsen bis zu 8,8 %, 8,4 % und 7,2 % für Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg. Meine Damen und Herren, von den elf Ländern liegen sechs Länder mit ihrer Zuwachsrate unter dem Durchschnitt des Bundes von 9,6 %. Diese weite Streuung ist nun nicht in erster Linie das Spiegelbild echter regionaler (D) Differenzierungen, sondern meiner Ansicht nach unterschiedlicher Schätzungsmethoden. Daher kann man das addierte Schätzungssoll der Länder mit dem nach einer einheitlichen wissenschaftlichen Methodik durchgeführten und mit den führenden Wirtschaftsforschungsinstituten abgestimmten Schätzungsergebnis des Bundesministeriums der Finanzen, das außerdem wirklichkeitsnäher, nämlich erst im März 1963, erarbeitet worden ist, nicht vergleichen.

Angesichts der Tatsache, daß das **Aufkommen der Tabaksteuer** im ersten Vierteljahr 1963 um 2,5 % hinter dem entsprechenden Aufkommen des ersten Vierteljahres 1962 zurückgeblieben ist, bleibt auch der Wunsch des Finanzausschusses nach einer Heraufsetzung des Tabaksteueransatzes unverständlich. Für die ersten vier Monate 1963 ergibt sich eine tatsächliche Steigerungsrate von 0,7 % gegenüber der von mir veranschlagten Zuwachsrate von 3,4 %. Demgegenüber hatte das Tabaksteueraufkommen im ersten Vierteljahr 1961 und 1962 allerdings Zuwachsraten von 11 % und 7,3 %. Aber der Zuwachs ist in diesem Jahr eben erheblich geringer gewesen.

Der Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates, das **Kaffeesteueraufkommen** um 25 Millionen DM gegenüber dem Ansatz im Bundeshaushalt zu erhöhen, wäre bei isolierter Betrachtung wohl gerechtfertigt. Doch muß ich an dieser Stelle einen Einwand machen, der auch ganz allgemein Gültigkeit hat. Der Finanzausschuß kann nicht einige we-

(A) nige Steuern herauspicken, bei denen nach seiner Ansicht Mehreinnahmen gegenüber dem jetzigen Soll zu erwarten sind, und dabei sich bereits sicher abzeichnende Mindereinnahmen bei anderen Steuern einfach außer acht lassen. Ich denke hier insbesondere an die **Umsatzsteuer**, bei der es bereits Mindereinnahmen von einigen Hundert Millionen DM sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob das für die Steuereinnahmen des Bundes insgesamt veranschlagte Soll 1963 erreicht werden wird. Die bisherige Entwicklung der Steuereinnahmen läßt aber eindeutig eher eine Mindereinnahme als ein Mehraufkommen erwarten. Die **Steuereinnahmen des Bundes** sind von Januar bis April 1963 um 5,3% gegenüber dem Aufkommen im vergleichbaren Vorjahreszeitraum gestiegen. Da der Haushaltsansatz für die Steuereinnahmen im Jahre 1963 einen Zuwachs von 6,9% ergibt, bleibt das bisherige Aufkommen des Bundes bereits um 1,6 Punkte hinter dieser Erwartung zurück. Schon dieser Vergleich zeigt, daß die geforderte Erhöhung des Steueransatzes sachlich nicht zu vertreten ist.

Die vom Finanzausschuß vorgesehene erhöhte **Inanspruchnahme des Kapitalmarktes** um 300 Millionen DM halte ich nach eingehenden Erörterungen mit dem Direktorium der Bundesbank und dem Zentralbankrat nicht für realisierbar. Es besteht zwar technisch die Möglichkeit, noch vermögenswirksame Ausgaben in dieser Größenordnung aus dem ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt umzusetzen und den außerordentlichen Haushalt unter Beachtung des Art. 115 GG für Ausgaben zu werbenden Zwecken in diesem Umfange zu erhöhen. Die beschränkte Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes läßt jedoch eine stärkere Inanspruchnahme um so weniger zu, als die Bundesregierung auf die Anleihewünsche der privaten Wirtschaft und der großen Sondervermögen des Bundes, wie Bundesbahn, Bundespost, Lastenausgleichsfonds, Rücksicht nehmen muß. Eine Erhöhung des außerordentlichen Haushalts über 2,2 Milliarden DM hinaus kann daher nicht in Erwägung gezogen werden.

(B) Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat bezweifelt, daß es notwendig werde, die **Kreditermächtigung** im Jahre 1963 voll auszuschöpfen. Er hat daran die Vermutung geknüpft, daß es — wie in den Vorjahren — möglich sein werde, Teile des außerordentlichen Haushalts aus Zuschüssen des ordentlichen Haushalts zu bedienen. Diesen Vermutungen stehen aber die Tatsachen gegenüber, daß der Bundestag bereits Kürzungen in Höhe von 1,646 Milliarden DM vorgenommen hat und daß außerdem auf Grund der in Vorbereitung befindlichen Novellen zur Kriegsoferversorgung und zur Flüchtlings- und Heimkehrerhilfe mit Sicherheit noch in diesem Jahr Ausgaben von mehreren hundert Millionen DM zusätzlich gedeckt werden müssen. Zählt man diese Beträge zusammen, liegen sie weit über dem Beitrag des ordentlichen Haushalts 1962 in Höhe von 162 Millionen DM zum außerordentlichen Haushalt.

Auch gegen den Vorschlag des Finanzausschusses, **aus dem VW-Erlös** — dessen Vorhandensein und dessen bisherige Verwendung allgemein bekannt

sind — ein **Darlehen in Höhe von 280 Millionen** (C) DM zur Deckung von Ausgaben des Haushaltsplans 1963 vorzusehen, muß die Bundesregierung Bedenken erheben. Ich habe schon eingangs darauf hingewiesen, daß durch die Deckung der zwischenzeitlich aufgetretenen Mehrausgaben dem Bundeshaushalt 1963 bereits jetzt jede Elastizität genommen worden ist. Da nach dem derzeitigen Stand der Bund mindestens auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung noch im Rechnungsjahr 1963 erhebliche Mehrausgaben zu leisten hat, sollte ihm nicht die Möglichkeit genommen werden, eventuell das Darlehen aus dem VW-Erlös zur Deckung dieser Mehrausgaben heranzuziehen. Entweder, meine Damen und Herren, sollte das Darlehen aus dem VW-Erlös bei den derzeitigen Deckungsüberlegungen außer Betracht gelassen werden, oder aber die als sicher anzunehmenden Mehrausgaben für die Kriegsoferversorgung sollten in die Deckungsüberlegungen einbezogen werden.

Die Bundesregierung ist daher in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Bundestages der Auffassung, daß bei Verwirklichung der Empfehlungen des Finanzausschusses der Bundeshaushalt nicht mehr gemäß Art. 110 Abs. 2 GG als in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen angesehen werden kann.

Ein Gesetz über die Neuverteilung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer muß nach dem Wortlaut der Verfassung mindestens **zwei Rechnungsjahre** umfassen. Ich muß daher kurz auf den voraussichtlichen Fehlbetrag des Bundes im **Rechnungsjahr 1964** eingehen, (D) obwohl, wie Sie alle wissen, der Entwurf eines Bundeshaushaltsplans 1964 für diesen Zeitraum noch nicht vorliegt. Genaue Zahlen kann ich deshalb noch nicht angeben. Wie aber bereits erwähnt, ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß die Ausgaben für die Verteidigung höher werden. Im sozialen Bereich sind auf Grund der zur Zeit vorliegenden Gesetzentwürfe für 1964 Mehrausgaben in Höhe von mindestens 2,3 Milliarden DM zu erwarten, und zwar auf Grund der Neuordnung des Kindergeldgesetzes 1,3 Milliarden DM, der Novelle zur Kriegsoferversorgung 700 Millionen DM, des Entwurfs eines Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — Mutterschutz — 275 Millionen DM. Auch für die Landwirtschaft werden im Rahmen des Grünen Planes und für sonstige Förderungsmaßnahmen — insbesondere Umstellungs- und Sozialmaßnahmen in Anpassung an den Europäischen Markt — Ausgabenerhöhungen nicht zu vermeiden sein. Neben Mehrausgaben auf dem Gebiete des Verkehrs, für die wissenschaftliche Forschung, insbesondere für die Weltraumforschung, werden allein beim Schuldenhaushalt erhöhte Ausgaben für Anleiheverzinsung sowie für die Tilgung der Nachkriegswirtschaftshilfe und für den Bürgerschaftsfonds von alles in allem schätzungsweise mehr als 500 Millionen DM erforderlich werden. Weiter wird der Bund auch seine Anstrengungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung erhöhen müssen.

Damit steht mit Sicherheit schon jetzt fest, daß wir mit **Mehrausgaben in 1964** zu rechnen haben,

(A) die weit über den für 1964 zu erwartenden Mehreinnahmen von rund 2,5 Milliarden DM liegen werden. Ohne Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer dürfte die Deckungslücke, die sich 1963 auf rund 2 Milliarden DM beläuft, 1964 auf mehr als das Doppelte ansteigen. Wenn der Bundestag, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung folgend, für das Rechnungsjahr 1964 gleichwohl nur eine weitere Erhöhung des Bundesanteils gegenüber 1963 um 1 % auf insgesamt 41,5 % vorgeschlagen hat, so bitte ich, darin einen weiteren Beweis dafür zu erblicken, wie sehr Bundestag und Bundesregierung bemüht sind, die Haushalte der Länder und Gemeinden nicht zu überfordern.

Für die Verteilung der Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf **Bund und Länder** gilt der **Verfassungsgrundsatz**, daß beide Partner einen **gleichmäßigen Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben aus ordentlichen Einnahmen** haben. Das bedeutet, daß bei der Prüfung der Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses an die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern der gleiche Maßstab anzulegen ist. Den Ländern verbleiben bei Anlegung des gleichen strengen Maßstabes wie beim Bund meiner Überzeugung nach genügend Möglichkeiten, durch Erhöhung des Bundesanteils zum Ausgleich des Bundeshaushalts beizutragen.

Einen Fingerzeig hierfür bieten die Ergebnisse der Jahre 1958 bis 1961. — Für 1962 liegen Zahlen noch nicht vor. — Danach haben sich bei den **Ländern** ergeben: Steigende **Haushaltsüberschüsse** mit Mehreinnahmen in Höhe von rund 2,4 Milliarden DM (1961 allein 910,4 Millionen DM). Erhöhung der **Rücklagen** um brutto 2,4 Milliarden DM, nach Abzug der Entnahmen netto 1,466 Milliarden DM. Von Ende 1960 bis Ende 1962 wurde die **Kreditmarktverschuldung** der Länder um 700 Millionen DM abgebaut. Die **Guthaben** bei der Bundesbank betragen am 31. Dezember 1962 3,5 Milliarden DM und haben sich trotz des im Rechnungsjahr 1962 geleisteten Länderbeitrags an den Bund gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres nur wenig verändert; sie sind inzwischen bis zum 31. März 1963 auf 4,7 Milliarden DM gestiegen.

Im Rahmen einer Gesamtübersicht über die Entwicklung der öffentlichen Haushalte kann die in diesen Zahlen sichtbare günstige Entwicklung der Länderfinanzen nur als erfreulich bezeichnet werden. Ich lege besonderen Wert auf die Feststellung, daß die in dieser Entwicklung gewonnene Leistungsfähigkeit der Länder und Gemeinden unbedingt erhalten bleiben soll. Die jetzt vorgesehene Änderung des Beteiligungsverhältnisses soll lediglich dazu führen, daß die ungleiche Entwicklung der Haushaltsverhältnisse bei Bund und Ländern nicht in der bisherigen Weise weiter wächst.

Da in diesem Zusammenhang wiederholt behauptet worden ist, daß die Länder höher verschuldet seien als der Bund, muß ich zunächst feststellen, daß der nominelle **Schuldenstand** von Bund und Ländern Ende 1962 mit rund 30,5 und 31,5 Milliar-

den DM annähernd gleich groß war. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Hälfte der **Länderschulden** aus Darlehensmitteln des Bundes und des Lastenausgleichsfonds für den Wohnungsbau stammen. Diese Gelder werden von den Ländern zu den gleichen Bedingungen an die Letztempfänger weitergegeben, belasten daher die Länderhaushalte überhaupt nicht. Außerdem sind in diesem Gesamtbetrag die Ausgleichsforderungen der Länder mit 9 Milliarden DM enthalten, die vom Bund getilgt werden.

Betrachtet man nur die reine **Kreditmarktverschuldung**, so ergibt sich folgendes: Die Kreditmarktschulden und Kassenkredite haben sich beim Bund von 1959 bis 1962 von rund 2,7 Milliarden DM auf rund 5,5 Milliarden DM erhöht, während die entsprechenden Schulden der Länder sich in dem gleichen Zeitraum von rund 4,6 Milliarden DM auf rund 3,7 Milliarden DM vermindert haben.

Im Finanzausschuß ist in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten worden, daß die **Inanspruchnahme des Kreditmarktes** durch Bund, Länder und Gemeinden einem System kommunizierender Röhren gleichzusetzen sei; wenn die Inanspruchnahme des Kreditmarktes durch den Bund auf 2,2 Milliarden DM begrenzt würde, müßte die Inanspruchnahme des Kreditmarktes durch die Länder und Gemeinden sich entsprechend erhöhen. Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschließen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Höhe der Inanspruchnahme des Kreditmarktes durch den Bund und durch die Gemeinden besteht sicherlich nicht. Die Kreditaufnahme der Gemeinden wird wesentlich durch andere, örtliche Faktoren bestimmt. Außerdem ist bei der Kreditaufnahme der Gemeinden zu beachten, daß diese zu einem wesentlichen Teil der Finanzierung vollrentierlicher Investitionen dient, für welche Steuermittel sowieso grundsätzlich nicht verwendet werden sollten.

Bei den Ländern sind jedoch erkennbare ausreichende Möglichkeiten vorhanden, die nicht zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Kreditmarktes im Falle der Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer führen müssen. Dabei ist insbesondere auf die erheblichen Reserven der Länder hinzuweisen, die ich bereits erwähnt habe. Diese Posten bleiben meiner Überzeugung nach Reserven, auch wenn die entsprechenden Beträge verplant sind. Man mag das drehen und wenden, wie man will: nicht nur der Bund, auch die Länder werden ihre Planungen strecken müssen.

Ich bezweifle auch, meine Damen und Herren, ob z. B. eine Steigerung der **Bauinvestitionen** um durchschnittlich 14,1 % gegenüber 1962, wie sie in den Länderhaushaltsplänen 1963 vorgesehen ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt durchführbar und volkswirtschaftlich vertretbar ist. Mindestens muß angenommen werden, daß die Frostperiode im Verhältnis die gleichen Auswirkungen bei den Ländern und Gemeinden gehabt haben wird, wie der Finanzausschuß sie für den Bund unterstellt. Bei einem Bauvolumen, das doppelt so groß ist wie das beim Bund,

(A) ergäbe sich hieraus allein eine Minderausgabe von 900 Millionen bis 1 Milliarde DM.

Und noch etwas! Die Länder haben die **Leistungen an die Gemeinden** im Jahre 1962 um rund 35 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Diese außergewöhnliche Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden sollte es zulassen, daß im Rechnungsjahr 1963 zusätzliche Leistungen über die normalen Erhöhungen hinaus unterbleiben. Tatsächlich sehen die Haushaltspläne der Länder aber eine erneute Steigerung dieser Leistungen gegenüber 1962 vor, und zwar um 11,9 %. Das geht meiner Ansicht nach bei weitem über den Steuerzuwachs hinaus.

Die **Finanzlage der Gemeinden** ist durch Spar- und Termineinlagen bei den Girozentralen und Sparkassen in Höhe von mindestens 6,5 Milliarden DM gekennzeichnet, die auf erheblichen Rücklagebeständen und nicht verwendeten Haushaltsüberschüssen beruhen. Das läßt erkennen, in welchem Ausmaß die Gemeinden nicht in der Lage waren, die Investitionstätigkeit entsprechend den ihnen hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln auszuweiten.

Daraus ergibt sich zwingend, daß das im Rechnungsjahr 1963 zu erwartende **Gesamtsteueraufkommen** in Höhe von **92 Milliarden DM** voll und ganz ausreicht, um den notwendigen Ausgabenbedarf von Bund, Ländern und Gemeinden zu befriedigen. Die nachweisbar unzureichende Deckungsmasse beim Bund muß daher durch eine Neuverteilung der Einnahmen gelöst werden. Ein **Ausweichen in Steuererhöhungen** wäre bei diesem Sachverhalt **nicht zu verantworten** und außerdem grundgesetzwidrig. Sollte das Hohe Haus auf einem ablehnenden Standpunkt beharren, so würden sich daraus — das möchte ich ausdrücklich sagen — weitgehende Folgen beim Bund, aber auch bei den Ländern ergeben. Der Bund wäre dann gezwungen, eine ganze Reihe von Aufgaben zurückzustellen, die der Bundestag als notwendig anerkannt hat und die, soweit es sich um Ausgaben auf Grund von Gesetzen handelt, wohl ausnahmslos auch die Billigung dieses Hohen Hauses gefunden haben.

Eine ablehnende Haltung dieses Hohen Hauses würde dazu führen, daß der Bund im Rechnungsjahr 1963 wichtige Ausgaben unterlassen und 1964 in unübersehbare Deckungsschwierigkeiten geraten würde. Dem Bund bliebe dann nichts anderes übrig, als seine **Mitwirkung bei der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben** einzustellen. Da es sich hierbei um politisch besonders bedeutsame Angelegenheiten handelt — ich nenne nur die Förderung der Wissenschaft, den sozialen und Flüchtlings-Wohnungsbau, die Verbesserung der Agrarstruktur —, wären nachhaltige Erschütterungen unseres sozialen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aufbaues unvermeidlich. Auch die in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kindergeldes, des Mutterschutzes, der Verbesserung der Lage der Flüchtlinge und Kriegsgefangenen würde in Frage gestellt; denn den Kürzungsmöglichkeiten in einem Haushalt, der zu nahezu 90 % durch Gesetze

oder internationale Verpflichtungen festliegt, sind (C) hinsichtlich der Manövrierfähigkeit enge Grenzen gesetzt.

Ich muß deshalb mit allem Ernst die Länder bitten, ihre Entscheidung zu überprüfen, um den Bund nicht in eine Lage zu bringen, die nur als ein Versagen unseres föderativen Staatsaufbaues gewertet werden könnte. Ich glaube wirklich nicht, daß eine solche Entwicklung im Interesse der Länder liegt.

Zusammenfassend möchte ich daher sagen, daß unter dem Gesichtspunkt der gleichmäßigen Deckung des Ausgabenbedarfs von Bund, Ländern und Gemeinden die vorgesehenen Erhöhungen des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer durchaus berechtigt sind und daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses sowohl wegen des Beteiligungsgesetzes als auch wegen des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 1963 nicht begründet ist.

Die Bundesregierung geht, wenn dieses Hohe Haus es so beschließen sollte, mit offenen Zahlen und mit der Überzeugung in den Vermittlungsausschuß, daß das von ihr vorgelegte, bisher von keiner Seite widerlegte Material hieb- und stichfest ist und daß eine sachliche Verhandlung die notwendige richtige Lösung bringen wird, die dem Wohle des ganzen Volkes dient.

Ich bin dem Hohen Hause und insbesondere dem Herrn Berichterstatter dafür dankbar, daß auch heute wieder von dieser Stelle aus erneut vom **Bundesorgan Bundesrat die Bereitschaft zur Zusammenarbeit** ausdrücklich erklärt worden ist. Ich glaube, daß in diesem Geiste auf dem jetzt dem Abschluß zuführenden ordnungsgemäßen Wege, den unsere Verfassung vorgezeichnet hat, nichts falsch laufen kann. Ihnen allen und dem Herrn Berichterstatter danke ich ganz besonders für die Anerkennung, die Sie schon jetzt meinem Willen gewidmet haben, mit allen Ländern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Sie können überzeugt sein, daß ich, auch wenn wir hin und wieder anderer Meinung sein sollten, in diesem Willen nicht nachlassen werde. Je schwieriger die Zeiten werden, meine Damen und Herren, desto mehr kann die Öffentlichkeit mit Fug und Recht verlangen, daß die Verantwortlichen zum Wohle des Ganzen zusammenstehen und ihre Sorgen, die die Sorgen aller sind, gemeinsam tragen.

Präsident Kiesinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich möchte zunächst über Punkt 3 — das **Haushaltsgesetz 1963** — abstimmen lassen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den aus Drucksache 200/1/63 ersichtlichen Gründen einberufen wird.

Nach § 12 der Geschäftsordnung muß ich zunächst feststellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Ver-

(A) mittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Niemand. Demnach wird also die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht.

Ich lasse über die Anrufungsgründe in Drucksache 200/1/63 abstimmen.

Wer dem Anrufungsgrund unter I Ziff. 1 Buchst. a zustimmt, gebe ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2. — Mehrheit!

Ziff. 3. — Mehrheit!

Ziff. 4 a. — Mehrheit!

Ziff. 4 b. — Mehrheit!

Ziff. 4 c. — Mehrheit!

Ziff. 4 d. — Mehrheit!

Ziff. 4 e. — Mehrheit!

Ziff. 4 f. — Mehrheit!

Ziff. 4 g. — Mehrheit!

Ziff. 4 h. — Mehrheit!

III Es handelt sich um die Berichtigung der Abschlußsummen in den §§ 1 und 23 des Haushaltsgesetzes. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) § 12 der Geschäftsordnung folgend, frage ich nunmehr, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung aller gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, zum Haushaltsgesetz 1963 die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Nunmehr folgt die Abstimmung über Punkt 2, das Erste Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem aus Drucksache 199/1/63 ersichtlichen Ziel einberufen wird. Wieder muß ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung fragen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Niemand. Demnach wird also die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht.

Nunmehr bitte ich Sie um das Handzeichen, wenn Sie sich für die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 199/1/63 entscheiden. — Das ist Einstimmigkeit.

Mithin hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel einberufen wird, unter Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages und unter

Berücksichtigung der vom Bundesrat zum Bundeshaushalt 1963 gemachten Deckungsvorschläge eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu finden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zum Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Finanzvertrag (Drucksache 207/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Vertrag über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) (Drucksache 208/63).

Keine Berichterstattung. Um das Wort bittet Herr Minister von Nottbeck aus Niedersachsen.

Dr. von Nottbeck (Niedersachsen): Ich habe im Namen des Landes Niedersachsen folgende Erklärung abzugeben. Niedersachsen stimmt dem Gesetz zu. Die Landesregierung weist jedoch unter Bezugnahme auf ihre Erklärungen in den Sitzungen des Bundesrates vom 28. Oktober 1960, vom 26. Mai 1961 sowie vom 21. Dezember 1962 erneut darauf hin, daß dadurch die bei der Beratung des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag erhobenen Forderungen, insbesondere die Forderung auf Abgabe einer Garantieerklärung durch den Bund, nicht berührt werden.

Präsident Kiesinger: Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel (Drucksache 205/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dieser Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so beschlossen.

(A) Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) (Drucksache 206/63).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Simonis hat um das Wort gebeten.

Simonis (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen im zweiten Durchgang vorliegende Gesetzentwurf stellt praktisch den Schlußstrich unter die **Rechtsangleichung zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet** im Sozialversicherungsrecht, vor allem im Krankenversicherungsrecht sowie im Fremd- und Auslandsrentenrecht, dar.

Sie alle wissen, meine Damen und Herren, mit welchen Schwierigkeiten die Erörterung und Beratung der Rechtsangleichungsgesetze verbunden war, weil immer wieder Regelungen gefunden werden mußten, die dem wirtschaftlichen und sozialen Status der Bevölkerung an der Saar gerecht werden und trotzdem am Prinzip der Rechtseinheit ausgerichtet sein sollten.

(B)

Die saarländische Regierung bedauert, daß sie ihre Auffassung nicht durchsetzen konnte, nach der die im unmittelbar benachbarten **lothringischen Bergbau beschäftigten saarländischen Bergleute** nicht wie Arbeiter im Ausland behandelt werden sollten, weil es sich hier um angestammte Arbeitsplätze handelt, die im rechtlichen Sinne lediglich durch die mehrmalige Verschiebung der politischen Grenze entweder inländische oder ausländische Arbeitsplätze sind.

Wenn das Saarland von einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses absieht, so deshalb, weil die in den Rechtsangleichungsgesetzen gefundenen Lösungen in ihrer Gesamtheit eine jahrelang andersgeartete Rechtsentwicklung nicht einfach abbrechen, sondern im allgemeinen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse an der Saar in das Rechtssystem des übrigen Bundesgebietes überleiten. Bei ihrer **Zustimmung** hat sich die **saarländische Regierung** vor allem auch von der Überlegung leiten lassen, daß die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen — wie sie z. B. für Vertriebene mit der Einführung des Fremd- und Auslandsrentenrechts verbunden sind — im Saarland möglichst schnell wirksam werden sollen. Darüber hinaus ist es auch wünschenswert, daß die nunmehr seit Jahren bestehende Ungewißheit in den betroffenen Bevölkerungskreisen über den zukünftigen Rechtszustand durch die Verabschiedung dieses Gesetzes beendet wird.

Präsident Kiesinger: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. (C)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 209/63).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Ich bitte hierzu um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) (Drucksache 211/63).

Ich darf den Herrn Berichterstatter — Minister Böhrnsen (Schleswig-Holstein) — bitten, das Wort zu nehmen.

Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: (D)
Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Eisenbahnkreuzungsgesetz ist vom Bundestag einstimmig verabschiedet worden; es liegt heute dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor. Ich habe als Vorsitzender des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post darüber zu berichten.

Da die Materie nicht einfach ist und in den Ausschüssen voneinander abweichende Vorschläge gemacht wurden, habe ich Ihnen zusätzlich einen schriftlichen Bericht gefertigt, der der Niederschrift zu dieser Sitzung beigelegt wird^{*)}. Er enthält die wichtigen Vorschläge der Ausschüsse zu den einzelnen Bestimmungen — ich hoffe, in verständlicher Form. Für alle Einzelheiten darf ich auf die Drucksache 211/1/63 vom 24. Mai 1963 verweisen. Meine Ausführungen hier können sich deshalb auf das Wesentlichste beschränken.

Das Gesetz weicht von der Regierungsvorlage und auch von den Vorschlägen des Bundesrates im ersten Durchgang ab. Der Innenausschuß des Bundesrates schlägt vor, dem Gesetz zustimmen, da die kommunalen Straßenbaulastträger wesentlich entlastet werden. Auch der Rechtsausschuß empfiehlt die Zustimmung zu dem Gesetz.

Der Finanzausschuß und der federführende Verkehrsausschuß empfehlen, den Vermittlungsausschuß im wesentlichen wegen der Bestimmungen der §§ 12 bis 14 und 19 anzurufen.

^{*)} siehe Anlage 1

- (A) In dem § 12 wird die **Kostenverteilung** bei der Änderung von niveaufreien Kreuzungen — jetzt einheitlich Überführungen genannt — geregelt, in § 13 bei niveaugleichen Kreuzungen — jetzt einheitlich Bahnübergänge genannt.

Der Finanzausschuß will in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang lediglich die Bahnen entlasten, die zukünftig nicht mehr die Hälfte, sondern nur noch ein Viertel der Kosten tragen sollen, wobei das letzte Viertel nach dem Charakter der Schiene verteilt wird: Bund für Bundesbahn, Länder für nichtbundes-eigene Eisenbahnen.

Der Verkehrsausschuß hat sich mit knapper Mehrheit diesem Vorschlag angeschlossen. In Erkenntnis jedoch, daß auch die Gemeinden nach dem Gesetzesbeschuß des Bundestages entlastet werden sollen — eine Auffassung, die sich auch der Innenausschuß zu eigen gemacht hat —, hat der Verkehrsausschuß einen Hilfsantrag mit großer Mehrheit angenommen, für alle Kreuzungen einheitlich, wie das Gesetz es lediglich für Bahnübergänge vorsieht, zu verfahren. Dies ist: ein Drittel der Kosten trägt die Schiene, ein Drittel der Kosten trägt die Straße, das letzte Drittel wird nach dem Charakter der Straße verteilt.

Bei den Kosten für Erhaltung und Inbetriebhaltung von Kreuzungen nach § 14 soll nach den Vorschlägen des Finanzausschusses die Eisenbahn nicht entlastet werden; nach den Vorschlägen des Verkehrsausschusses soll die Hälfte der Kosten den

- (B) Bahnen durch den Bund bzw. die Länder abgenommen werden, je nach dem Charakter der Eisenbahn.

Bestehende vertragliche Vereinbarungen nach § 19 will der Finanzausschuß entsprechend der bisherigen Regelung und dem Votum des Bundesrates im ersten Durchgang bis zu einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung an der Kreuzung bestehen lassen.

Zusammenfassend darf ich ausführen: Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß schlagen vor, dem Gesetz zuzustimmen; der Finanzausschuß und der Verkehrsausschuß empfehlen, den Vermittlungsausschuß aus den sich aus der Drucksache 211/1/63 ergebenden Gründen anzurufen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich, zur Abstimmung die Drucksachen 211/1/63 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und 211/2/63 mit dem Antrag des Freistaates Bayern zur Hand zu nehmen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, habe ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich frage deshalb, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr ist über die Gründe der Anrufung abzu- (C) stimmen. Ich rufe auf Drucksache 211/2/63 mit dem Antrag Bayerns, und zwar Ziff. 1 u. 2 gemeinsam. Bei Annahme würde in Drucksache 211/1/63 Ziff. 1 entfallen. Wer dem Antrag Bayerns zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr müssen wir über die in Drucksache 211/1/63 unter Ziff. 1 enthaltene Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nunmehr abstimmen über Ziff. 2 a der Drucksache 211/1/63. Bei Annahme entfällt Ziff. 2 b; bei Ablehnung folgt Abstimmung über b, Buchst. aa und bb gemeinsam. Wer der Empfehlung unter Ziff. 2 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bei Annahme von Ziff. 3 a entfällt Ziff. 3 b. Wer Ziffer 3 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a und b! — Mehrheit.

Wer nunmehr unter Zugrundelegung dieser soeben gefaßten Einzelbeschlüsse für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zum Eisenbahnkreuzungsgesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den sich aus den Einzelbeschlüssen ergebenden Gründen (D) zu verlangen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Internationalen Weizen-Einkommen 1962 (Drucksache 204/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß empfiehlt Ihnen, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 203/63).

Berichterstatter ist Herr Minister Leibfried (Baden-Württemberg). Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten, das Wort zu nehmen.

Leibfried (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung ändert mehrere besonders wichtige Vorschrif-

(A) ten des Milch- und Fettgesetzes. Der Schwerpunkt dieser Änderungen liegt in der Neufassung des § 12. Nach dieser Vorschrift in der bisherigen Fassung haben die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft die Pflicht, durch ausgleichende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Verwertung der Milch als Trinkmilch und als Werkmilch und die notwendige Versorgung der Trinkmilchmärkte trotz unterschiedlicher Entfernung der Molkereien vom Markt zu einer Annäherung der wirtschaftlichen Ergebnisse für Milcherzeuger und Molkereien führt. Die Länder können hiernach Ausgleichsabgaben auf Milch, Sahne, entrahmte Milch, Schlagsahne sowie saure Sahne, Buttermilch und geschlagene Buttermilch erheben. Neben diesen **Landesausgleichsabgaben** werden noch auf diese Erzeugnisse und eine Anzahl sterilisierter Erzeugnisse **Bundesausgleichsabgaben** erhoben. Die Ausgleichsabgaben dienen dazu, die Werkmilchverwertung der Trinkmilchverwertung anzunähern und hierdurch die Milchmarktordnung aufrechtzuerhalten.

Die dem Bundesrat vorliegende Neufassung des § 12 des Milch- und Fettgesetzes bringt eine völlig neue Konzeption. In Zukunft soll nur noch ein **einheitlicher Bundesausgleich** erhoben werden. Nach § 12 Abs. 12 erheben die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Abgaben, führen sie an die beim Bundesminister zu bildende Ausgleichskasse ab und zahlen die vom Bundesminister zugewiesenen Stützungsbeträge aus.

(B) Der **Kreis der Erzeugnisse**, auf die Abgaben erhoben werden, ist nach § 12 Abs. 12 wesentlich erweitert. Es sind insbesondere alle sogenannten Begleit- und Konkurrenzprodukte der Trinkmilch in die Abgabepflicht miteinbezogen. Die Höhe der Abgabe je Kilogramm Trinkmilch richtet sich im wesentlichen nach dem Unterschied zwischen dem Nettoergebnis der Verwertung der losen Trinkmilch abzüglich 3 Pf und dem durchschnittlichen Nettoergebnis der Verwertung der Milch, die zu Butter und Rückgabemagermilch verwendet worden ist. Die Höhe der Abgaben auf die anderen Erzeugnisse richtet sich nach ihrer Marktstellung im Vergleich zur Trinkmilch und der Erzeugnisse untereinander. Diese Abgaben sind nach § 12 Abs. 7 niedriger als die Abgaben auf Trinkmilch.

Der neue § 12 unterscheidet in Abs. 5 zwischen einer allgemeinen **Werkmilchstützung**, die in gleicher Höhe im ganzen Bundesgebiet gegeben wird, und einer zusätzlichen **Käsereimilchstützung** für Milch, die zur Herstellung von Hart-, Schnitt- und Weichkäse verwendet worden ist. Der zusätzliche Stützungsbetrag kann noch um höchstens 1 Pf je Kilogramm Käsereimilch erhöht werden, um Auswirkungen besonderer Fütterungsbedingungen zu berücksichtigen.

In § 12 Abs. 8 ist bestimmt, daß als Nettoergebnis der Verwertung der losen Trinkmilch und der Milch, die zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet worden ist, der Molkereierlös abzüglich der Molkereiekosten unter Zugrundelegung einheitlicher Ausbeutesätze anzusehen ist. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesminister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates; die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge im einzelnen werden durch den Bundesminister ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt. (C)

In das Milch- und Fettgesetz ist noch ein § 12 a eingefügt worden, der die Möglichkeit gibt, einen besonderen Ausgleich festzusetzen. Hiernach bleiben die Länder befugt, in gewissen Fällen besondere Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Weiter ist dem § 22 ein neuer Absatz 2 a eingefügt, nach dem Umlagemittel, die nach wie vor von den Ländern erhoben werden, auch zur Minderung von strukturell bedingten erhöhten Erfassungskosten und zur Minderung von erhöhten Transportkosten bei der Lieferung von Milch zwischen Molkereien unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen verwendet werden können.

In dem neu gefaßten § 23 Abs. 1 ist festgelegt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen bestimmte Verwaltungsakte keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Die Beitreibungsvorschrift ist in § 23 Abs. 2 der neuen Rechtslage angepaßt. Das Gesetz soll mit dem Beginn des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Gleichzeitig soll § 20 a sowie die Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise außer Kraft treten.

Diese kurze Inhaltsangabe des Vierten Änderungsgesetzes war erforderlich, um darzulegen, daß es sich bei diesem Gesetz um ein einheitliches Ganzes handelt. Zweifellos werden in den Ländern (D) uneinheitliche strukturbedingte milchwirtschaftliche Verhältnisse nach wie vor bestehen; auch werden die unterschiedlichen Erfassungskosten vom Milcherzeuger zur Molkerei durch die einheitliche Stützung nicht ausgeglichen. Es ist aber anzuerkennen, daß durch die Erhebung bundeseinheitlicher Abgaben auf Trinkmilch und bestimmte Milcherzeugnisse und die Gewährung bundeseinheitlicher Stützungen die Verwertungsergebnisse von Trinkmilch und Werkmilch unter Berücksichtigung des Erfordernisses ausgewogener Wettbewerbsverhältnisse einander angenähert werden; außerdem werden hierdurch Wettbewerbsverzerrungen, wie sie früher vorkamen, vermieden.

Der Agrarausschuß hat deshalb in seiner Mehrheit den § 12 des Gesetzes gebilligt; er hat auch keine Einwendungen gegen die Neufassung der weiteren Vorschriften des Gesetzes erhoben. Der Agrarausschuß empfiehlt trotz einiger Bedenken, die von verschiedenen Ländern, so von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, während der Aussprache vorgetragen wurden, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich bitte das Hohe Haus, dieser Empfehlung zu entsprechen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Richterstatler. Das Wort hat Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Landesregierung von**

- (A) **Nordrhein-Westfalen** stellt den **Antrag**, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen, und zwar mit dem Ziel: erstens Art. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs zu streichen und zweitens die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs entsprechend anzupassen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß für die in Art. 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen des Milch- und Fettgesetzes kein Bedürfnis vorliegt. Das mit der Neufassung des § 12 verfolgte Ziel, die Mehreinnahmen aus einer noch zu erwartenden Trinkmilchpreiserhöhung auf alle Milcherzeuger des Bundesgebietes zu verteilen, ist nach unserer Auffassung viel wirkungsvoller und ohne großen verwaltungsmäßigen Aufwand zu erreichen, wenn die für den Förderungszuschlag zum Milchauszahlungspreis zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes bevorzugt für die **Stützung der Werkmilch** eingesetzt werden. Damit würde gleichzeitig erreicht werden — und ich glaube, daß wir alle Wert darauf legen sollten —, daß eine eventuelle Milchpreiserhöhung denjenigen zugute kommt, die die Milch liefern, nämlich den Erzeugern, unseren Landwirten. Es wird vom Verbraucher nicht verstanden werden, wenn man den Preis für Trinkmilch um etwa 6 Pf erhöht, dem Erzeuger aber dafür — das ist in unserem Lande der Fall — nur 0,8 Pf pro Liter verbleiben sollen. Wir halten es für bedenklich, wenn Mehreinnahmen aus einer Milchpreiserhöhung durch höhere Abgaben wieder abgeschöpft werden.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und

- (B) Forsten unseres Landes bereits vor Jahresfrist den von mir skizzierten Vorschlag gemacht hat, ohne daß man ihn bisher aus praktischen oder rechtlichen Gründen widerlegen konnte.

Darüber hinaus erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß nach unserer Auffassung auch erhebliche **rechtliche Bedenken** aus Art. 80 GG zu erheben sind, weil aus der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen die **Höhe der Abgaben** nicht mit der im Abgabenrecht zwingend geforderten Bestimmtheit abgeleitet werden kann. Die in § 12 enthaltene **Ermächtigung** an den Bundesminister, Rechtsverordnungen zu erlassen, ist nicht genügend konkret, und insbesondere kann die Höhe der Abgabe nicht mit der bei Geldleistungen besonders notwendigen Präzision aus dem Ermächtigungstatbestand abgeleitet werden. Insoweit erlaube ich mir, auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in 11/77 (88) und 7/292 hinzuweisen.

Aus diesem Grunde ist fest damit zu rechnen, daß die Zahl der Widersprüche und Anfechtungsklagen steigen wird. Schon bei der jetzt erhobenen, noch verhältnismäßig geringen Bundesausgleichsabgabe ist bereits im Lande Nordrhein-Westfalen ein Betrag in Höhe von 3,28 Millionen DM angefochten worden, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die jetzt vorgesehene Neufassung des § 12 die bereits bestehenden Schwierigkeiten noch erheblich vermehren wird. Eine bereits laufende Verfassungsbeschwerde verschiedener Molkereiu nternehmen ist noch nicht entschieden.

Damit gehen aber die Länder ein nicht zu verantwortendes Risiko ein. Sie führen die erhobenen Abgaben an den Bund ab, der sie nach dem Gesetz für Stützungszwecke verwenden muß. Dabei laufen die Länder Gefahr, daß sie im Falle einer auf eine Anfechtungsklage hin ergehende ungünstige Gerichtsentscheidung zur Rückerstattung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen verpflichtet sind. Wir sind deshalb der Auffassung, daß im Vermittlungsausschuß die von uns vorgetragene Argumente noch einmal einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollten.

Präsident Kiesinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Außerdem liegt Ihnen auf Drucksache 203/1/63 der soeben begründete Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, der die Anrufung des Vermittlungsausschusses bezweckt. Ich bitte, zur Abstimmung zunächst den weitergehenden Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen, also die Drucksache 203/1/63, zur Hand zu nehmen.

Entsprechend der Geschäftsordnung des Bundesrates muß ich zunächst feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Landes Nordrhein-Westfalen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht folgen wollen, also gegen den Antrag stimmen. — Das ist die Mehrheit. Es hat sich also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit ergeben. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist damit abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über die Empfehlung des federführenden Agrarausschusses abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

(Kramer: Ich bitte zu Protokoll zu nehmen, daß Hamburg nicht zustimmt!)

— Also hat der Bundesrat mit Mehrheit beschlossen, dem **Vierten Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 202/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden gegen die Empfehlung des Finanzausschusses Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat damit entsprechend **beschlossen**.

(A) Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Finanzgerichtsordnung (FGO)
(Drucksache 129/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die sich aus Drucksache 129/1/63 ergebenden Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Bei den Empfehlungen der Ausschüsse handelt es sich weitgehend um eine Anpassung der Vorschriften dieses Gesetzentwurfs an die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Ich möchte daher vorschlagen, daß wir über die Empfehlungen in Drucksache 129/1/63 en bloc abstimmen, falls keine anderen Wünsche zu Einzelabstimmungen vorliegen. — Solche Wünsche liegen nicht vor. Wir können also en bloc abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im **übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist außerdem **der Auffassung, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits vorgehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

(B) Punkt 14 der Tagesordnung wird, wie ich schon ankündigte, bis zum Schluß zurückgestellt.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) (Drucksache 182/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Wassersicherungsgesetzes gehört zu dem Paket der von der Bundesregierung einzubringenden **Notstandsgesetze**. Zweck des Entwurfs ist es, im Verteidigungsfall eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit Trinkwasser, Betriebswasser und Löschwasser sowie die rasche Entfernung des Abwassers aus Wohngebieten und schließlich den Schutz vor gefährlichen Überschwemmungen sicherzustellen.

Im Mittelpunkt der Sicherstellung liegt dabei die **Wasserversorgung**. Der Gesetzentwurf soll es ermöglichen, die Wasserversorgungsanlagen so einzurichten und auszurüsten, daß sie auch bei Zerstörung wichtiger Teile oder bei Ausfall der Stromversorgung zumindest eine Notversorgung aufrecht-

erhalten können. Entsprechendes gilt für Vorsorge- (C) maßnahmen gegen die mögliche Verschmutzung des Trinkwasser durch radioaktive, chemische oder bakteriologische Kampfstoffe. Um diesen Gefahren zu begegnen, soll die Notversorgung so weit wie möglich auf Grundwasser abgestellt werden.

Die derzeit geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz und die neuen Wassergesetze der Länder, das Bundesleistungsgesetz sowie die bisher eingebrachten Entwürfe von Notstandsgesetzen sind keine ausreichende Rechtsgrundlage für die erforderlichen Maßnahmen.

Die **Verordnungsermächtigungen** sind, ihrem Zweck entsprechend, sehr weit gefaßt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen sie bestehen jedoch nicht. Der Entwurf sieht jeweils vor, daß die Verordnungen grundsätzlich mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sind. Ausnahmen sollen nur bei besonders akuten Notständen möglich sein. Bedenken gegen diese den übrigen Notstandsgesetzen entsprechende Regelung bestehen nicht.

Die Durchführung des Gesetzentwurfs wird erhebliche **Kosten** verursachen. Nach der Berechnung der Bundesregierung werden die Gesamtkosten 3,58 Milliarden DM ausmachen. Davon hätte der Bund rund zwei Drittel zu tragen, die Länder 30 Millionen DM, die Gemeinden 150 Millionen DM und die betroffenen Betriebsinhaber 1,15 Milliarden DM. Nach dem Gesetzentwurf sollen nämlich die Betriebsinhaber die Kosten der Instandhaltung selbst tragen.

(D) Der Innenausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen demgegenüber eine Fassung der Kostenerstattungsnorm vor, wonach alle Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen, zu denen jemand nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist, ersetzt werden. Sie sehen keinen Grund, weshalb diese Kosten, die in gleicher Weise wie die übrigen Kosten dem Interesse der Allgemeinheit dienen und die im Einzelfall ebenfalls sehr erheblich sein können, nicht auch von der Allgemeinheit getragen werden sollen.

Die **Vorschläge der Ausschüsse** zu dem Entwurf stimmen in einigen Punkten nicht miteinander überein.

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 möchten der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß den Begriff **„Entlastungsanlagen“** als Oberbegriff verwenden und die in der Praxis wichtigsten Fälle, nämlich die Schaffung von Auslässen und die Verstärkung des Stauwerks, durch einen Nebensatz, der mit **„insbesondere“** beginnt, hervorheben. Demgegenüber ist der Innenausschuß der Auffassung, daß auf den Begriff **„Entlastungsanlagen“** vollständig verzichtet werden kann und die Erwähnung der Auslässe und der Verstärkung des Stauwerks im Gesetz ausreicht. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch andere Entlastungsanlagen als nur Auslässe und Stauwerksverstärkungen erforderlich sein können, sollte dem Vorschlag des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses der Vorzug gegeben werden.

(A) 2. § 2 Abs. 1 Nr. 7 sieht vor, daß die Gemeinden in ihrem Gebiet zum **Bau von Brunnen** verpflichtet werden können, wenn die Sicherstellung der Wasserversorgung auf andere Weise nicht möglich ist. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß schlagen übereinstimmend eine Fassung vor, die den subsidiären Charakter der Vorschrift klarstellt. Darüber hinaus schlägt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten noch vor, neben dem Bau von Brunnen auch den Bau von Quelfassungen in die Bestimmung aufzunehmen. Da die Fassung von Quellen demselben Zweck dient wie der Bau eines Brunnens, sollte dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gefolgt werden.

3. Der Gesetzentwurf sieht in § 10 Abs. 3 vor, daß Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände eigene Grundstücke, auf denen sie eine durch Verpflichtungsbescheid angeordnete Maßnahme durchzuführen haben, unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt vor, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, während Agrarausschuß und Finanzausschuß für den Abs. 3 eine Fassung vorschlagen, die sachlich dem Regierungsentwurf entspricht. Da es nicht gerechtfertigt erscheint, die betroffenen Körperschaften von Entschädigungen für Vermögensnachteile im Zusammenhang mit der Durchführung von Sicherstellungsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken auszuschließen, sollte dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gefolgt werden. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis des Bundesrates. So wurde z. B. auch die Streichung des § 29 Abs. 6 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes, der eine entsprechende Regelung enthält, vom Bundesrat gefordert.

(B) Im übrigen darf ich auf den Inhalt der Empfehlungsdruksache Bezug nehmen.

Im übrigen darf ich auf den Inhalt der Empfehlungsdruksache Bezug nehmen.

Präsident Kiesinger: Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Agrarausschusses, des Finanzausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 182/1/63 vor, über die abgestimmt werden muß.

Ziff. 1 a! — Mehrheit!

Ziff. 1 b! — Mehrheit!

Ziff. 1 c! Wenn Ziff. 1 c angenommen oder abgelehnt wird, ist damit zugleich Ziff. 10 a wegen des Sachzusammenhangs angenommen oder abgelehnt. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit sind die Ziffern 1 c und 10 a angenommen.

Ziff. 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit! Damit entfällt Ziff. 2 c.

Ziff. 2 d! — Mehrheit!

Ziff. 2 e! — Mehrheit! Damit ist gleichzeitig Ziff. 2 f abgelehnt und wegen des Sachzusammenhangs die Ziff. 2 i angenommen.

Ziff. 2 g! — Mehrheit!

Ziff. 2 h! — Mehrheit!

Ziff. 3 a! — Mehrheit!

Ziff. 3 b! — Mehrheit!

Ziff. 4 a! — Wegen des Sachzusammenhangs sind gleichzeitig die Ziffern 4 b, 13 a und b, 16 a und 18 a angenommen oder abgelehnt. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit! Damit sind neben der Ziff. 4 a die anderen erwähnten Ziffern mit angenommen.

Ziff. 4 c! — Mehrheit!

Ziff. 4 d! — Mehrheit! Damit ist gleichzeitig wegen des Sachzusammenhangs Ziff. 5 a angenommen.

Ziff. 5 b! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 a! — Mehrheit!

Ziff. 7 b! — Mehrheit!

Ziff. 8 a — Mehrheit! Damit ist gleichzeitig wegen des Sachzusammenhangs Ziff. 8 c angenommen.

Ziff. 8 b! — Mehrheit!

Ziff. 8 d! — Mehrheit!

Ziff. 8 e! — Mehrheit!

Ziff. 8 g! — Mehrheit!

Ziff. 9 a! — Mehrheit!

Ziff. 9 b! — Mehrheit!

Ziff. 10 b! — Mehrheit!

Ziff. 10 c! — Mehrheit!

Ziff. 10 d! — Mehrheit!

Ziff. 10 e! — Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12 a! — Mehrheit! Damit ist gleichzeitig Ziff. 12 b abgelehnt.

Ziff. 12 c! — Mehrheit!

Ziff. 14 a! — Mehrheit!

Ziff. 14 b! — Mehrheit!

Ziff. 15! — Mehrheit!

Ziff. 16 b! — Minderheit!

Ziff. 17! — Mehrheit!

Ziff. 18 b! — Dazu liegt die Anregung von Bayern vor, die Worte „die beteiligten Länder“ durch „die beteiligten Landesregierungen“ zu ersetzen. Erhebt sich Widerspruch gegen diese redaktionelle Änderung? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir mit dieser Modifizierung über Ziff. 18 b ab. — Das ist die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig Ziff. 18 c abgelehnt.

Ziff. 19! — Mehrheit!

Ziff. 20! — Mehrheit!

(C)

(D)

- (A) Ziff. 21 a! — Mehrheit!
 Ziff. 21 b! — Mehrheit!
 Ziff. 22! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie durch Abstimmung festgestellt, **Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG) (Drucksache 164/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses liegen in der Drucksache 164/1/63 vor. Über die Empfehlungen unter I müßte zuerst abgestimmt werden. Wer den Empfehlungen unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt II der Drucksache 164/1/63.

- (B) Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 178/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Um das Wort hat Herr Minister von Nottbeck gebeten.

Dr. von Nottbeck (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe namens der **Niedersächsischen Landesregierung** folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Niedersächsische Landesregierung vermißt bei dem Regierungsentwurf eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob sich die Neuregelung auch **auf andere Besoldungsgebiete auswirken** könnte. Diese Frage liegt nahe, da das Bundesverfassungsgericht zugleich Verfassungsorgan und Gericht ist. Sie sollte daher über die Erörterungen in den Ausschüssen hinaus noch näher geprüft werden. Die Prüfung könnte sich dann auch auf die Frage der **Differenzierung der Amtsgehälter** erstrecken.

Bei dieser Sachlage bedauert die Landesregierung, **sich mit dem Gesetzentwurf nicht einverstanden erklären zu können.** (C)

Präsident Kiesinger: Keine weiteren Wortmeldungen!

Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen vor: in der Drucksache 178/1/63 die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses sowie in der Drucksache 178/2/63 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg. Fände sich für den Antrag des Landes Baden-Württemberg eine Mehrheit, dann würde sich eine Abstimmung über Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen unter I erübrigen. Ich lasse über den Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Wir müssen also nun über die Ausschlußanträge — Drucksache 178/1/63 — abstimmen.

Zunächst zu Ziff. I 1. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun zu Ziff. I 2. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen. Er erhebt im übrigen keine Einwendungen.** Er ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.** (D)

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 177/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Leibfried (Baden-Württemberg). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Leibfried (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 bestimmt, daß die **Richt- und Interventionspreise** sowie die **Handelsplätze**, für die diese Preise gelten sollen, für jedes Getreidewirtschaftsjahr neu festzusetzen sind. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes soll dies für das **Getreidewirtschaftsjahr 1963/64** erfolgen. In den Anlagen 1 und 3 sind für Juli 1963 Grundricht- und Grundinterventionspreise in derselben Höhe wie zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1962/63 festgesetzt worden.

Die im Gesetz festgesetzten Preise erhöhen sich — wie bisher — im Verlauf des Getreidewirtschaftsjahres jeweils um die Monatszuschläge, die sogenannten **Reports**. Die Jahressumme der Reports beträgt für Weichweizen und Roggen insgesamt

- (A) 40 DM gegenüber 45 DM im vergangenen Getreidewirtschaftsjahr und für Gerste 16,50 DM gegenüber 24 DM. Außerdem sind die Reports für Weichweizen und Roggen nunmehr degressiv gestaffelt. Für September beträgt beispielsweise der Zuschlag für Brotgetreide wie bisher 4,50 DM je t, für Oktober 4,40 DM, für November 4,30 DM usw.

Durch die Neuregelung der Reports soll in den Monaten nach der Ernte dem Handel ein Anreiz zum Kauf inländischen Getreides geboten und gleichzeitig einer übermäßigen Intervention der Einfuhr- und Vorratsstelle entgegengewirkt werden. Für die zweite Hälfte des Getreidewirtschaftsjahres soll die degressive Staffelung der Reports das Abfließen des Getreides zu den Bearbeitungsbetrieben erleichtern. Da nach dem Ergebnis von Erhebungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft davon auszugehen ist, daß die Landwirtschaft ihr Getreide immer frühzeitiger zum Verkauf bringt — bis zum Ende eines Kalenderjahres sind mehr als 75 % von den Erzeugern abgegeben —, ist eine wirtschaftliche Benachteiligung der Landwirtschaft durch die degressive Einstufung der Reports in erheblichem Ausmaße nicht zu befürchten.

Für Gerste ist eine progressive Zuschlagszahlung vorgesehen. Der Beginn der Reports für Gerste wurde auf den Monat September vorverlegt, um dem Erzeuger einen gewissen Ausgleich für die Verminderung der Reportsumme zu geben und außerdem eine gewisse Preisstütze für Braugerste zu schaffen.

- (B) Bei den **abgeleiteten Richt- und Interventionspreisen** sind Korrekturen gegenüber den bisherigen Zahlen insoweit vorgenommen worden, als sich Unterschiede aus der geänderten Frachtbelastung ergeben. Hierzu haben der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß eine Entschließung gefaßt, mit der geringfügige Änderungen empfohlen werden, die dem letzten Stand der inzwischen eingetretenen Frachttarifänderungen entsprechen.

In dem Entwurf ist weiter vorgesehen, daß der Bundeslandwirtschaftsminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die sogenannte Mindestbeträge nach der Verordnung Nr. 67 der Kommission bestimmt. Die **Abschöpfungssätze** für Getreide, Mehl und Grieß errechnen sich aus dem Unterschied zwischen den Schwellenpreisen und den von der Kommission festgesetzten Preisen. Preisveränderungen brauchen dabei nur berücksichtigt zu werden, wenn sie die von der Kommission festgelegte obere und untere Grenze über- oder unterschreiten. Die Mitgliedstaaten setzen in diesem Rahmen jeweils einen Mindestbetrag fest, bei dessen Über- oder Unterschreiten die Abschöpfungssätze zu ändern sind.

Art. 1 Ziff. 3 enthält eine redaktionelle Anpassung an einschlägige EWG-Bestimmungen.

Die Kautions bei Ein- und Ausfuhr der in der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnisse wurde einheitlich auf 20 DM je t festgesetzt.

Nach der bisher geltenden Bestimmung ist für (C) Rechtsverordnungen über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Die innerstaatlichen Durchführungsverfahren konnten wegen des einzuhaltenden Verfahrens nicht immer so rechtzeitig erlassen werden, wie es im Interesse der deutschen Exportwirtschaft gelegen hätte. Aus diesem Grunde erscheint es geboten, das Verfahren wie vorgesehen abzukürzen.

Die übrigen Bestimmungen enthalten Angleichungen nach der Reichsabgabenordnung bezüglich der für Abschöpfungen vorgesehenen Rechtsmittel, die Erklärung von Verstößen gegen Erstattungsverfahren als Ordnungswidrigkeiten und einige sachliche und redaktionelle Abweichungen von den entsprechenden Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes.

Schließlich haben der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß noch eine gesetzliche Änderung beschlossen, wonach die **kumulative Beteiligung des Bundestages** neben dem Bundesrat bei der **Zustimmung zum Erlaß von gewissen Rechtsverordnungen** der Bundesregierung nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 ausgeschlossen sein soll, — dies hauptsächlich deswegen, weil nach dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens das kumulative Zustimmungsrecht von Bundestag und Bundesrat auch nach der vom Deutschen Bundestag einhellig gebilligten Auffassung des Vermittlungsausschusses zu großen praktischen Schwierigkeiten führe. Änderungsvorschläge könnten nur dann berücksichtigt werden, wenn beide Häuser (D) diesen zustimmen. Votieren sie unterschiedlich, so sei der Ausgang des Verfahrens nicht abzusehen, wenn beide Körperschaften auf ihrem Standpunkt beharren.

Im übrigen haben die Ausschüsse beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ich darf namens der beiden Ausschüsse um Annahme der Empfehlungen bitten.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, die sich aus der Drucksache 177/1/63 ergebenden Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Die Ausschüsse empfehlen Ihnen weiterhin, festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bevor ich abstimmen lasse, muß ich allerdings darauf hinweisen, daß die Ihnen vorliegende Drucksache 177/63 auf Seite 4 einen Druckfehler enthält. Es sind die Überschriften der Preisrubriken vertauscht worden. In den drei Rubriken steht an erster Stelle „Weichweizen“, dann kommt „Gerste“, dann

(A) „Roggen“. Es muß aber richtig heißen: „Weichweizen“, dann „Roggen“, dann „Gerste“.

(Zurufe: Das haben wir schon!)

— Der Gesetzestext war falsch. In der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdruksache ist der Fehler schon berichtigt.

Zur Abstimmung bitte ich nun, die Drucksache 177/1/63 zur Hand zu nehmen. Wenn Sie nicht widersprechen, lasse ich über die gesamte Drucksache in toto abstimmen. Wird dem nicht widersprochen? — Dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesen Empfehlungen zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Er stellt außerdem fest, daß **das Gesetz** — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung über diätetische Lebensmittel
(Drucksache 127/63).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

(B) **Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der **Verordnung über diätetische Lebensmittel**, die uns heute beschäftigt, ist dem Bundesrat eine im Zuge der Neuordnung des Lebensmittelrechts seit langem fällige Zusammenfassung von Vorschriften für ein im Gesundheitsinteresse bedeutsames Spezialgebiet vorgelegt worden. Die Bedeutung dieser in 28 Paragraphen abgehandelten Materie mag schon daraus erhellen, daß der Verordnung eine Begründung beigegeben worden ist, die in ihren 37 Seiten fast als ein Kompendium der Diätetik angesprochen werden kann. Um so weniger ist es zu verwundern, daß die berufenen Fachleute der Länder zu dem bedeutsamen Werk das ihrige beitragen wollten. So mag es verständlich sein, daß der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, beraten von einem Unterausschuß, der in mehrtätigen Sitzungen in dieser Richtung bemerkenswerten Eifer entwickelt hat, Ihnen in der Drucksache auf 127/1/63 auf 32 Seiten etwa doppelt so viele Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen hat, wie die Verordnung Paragraphen aufweist.

Es würde zu weit gehen, danach etwa zu vermuten, daß die Länderexperten sich in emsiger Beckmesserei geübt hätten oder daß die Vorlage eine ausnehmend schlechte Schularbeit der beteiligten Bundesressorts darstellte. Das umfangreiche Änderungswerk erklärt sich vielmehr eher daraus, daß sich in der Verordnung — wie häufig auf wissenschaftlichem Gebiet — ein **Kompromiß medizinischer Fachmeinungen** niedergeschlagen hat, über dessen Gestaltung Fachleute natürlich unterschiedlicher Meinung sein können.

(C) Wollen Sie daher in den Änderungsempfehlungen im wesentlichen eine von der Länderseite her erwünschte „Modifizierung“ dieses Kompromisses sehen, der gegenüber sich das federführende Bundesressort übrigens bei den Ausschlußberatungen durchaus aufgeschlossen gezeigt hat. Darüber hinaus wird empfohlen, die in der Vorlage enthaltenen Sonderbestimmungen für Diabetiker und Natriumempfindliche durch **Einbeziehung** auch der **für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmittel** — einer der wichtigsten Gruppen der diätetischen Lebensmittel — zu ergänzen, ein Verlangen, dessen Berechtigung vom federführenden Ressort ebenfalls nicht bestritten worden ist.

Danach möchte ich mich eigentlich der angenehmen Erwartung hingeben, daß Sie der Verordnung, unter Annahme der Änderungsempfehlungen im ganzen, zustimmen werden.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 127/1/63 vor. Es kann wohl über die Empfehlungen unter I zusammen abgestimmt werden. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Damit wäre dann II ebenfalls erledigt. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**. (D)

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1963 (Drucksache 183/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß so beschlossen wird. — Kein Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einberufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter (Drucksache 180/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Agrarausschuß empfehlen dem

(A) Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Beitragsüberwachungsverordnung — BUVO) (Drucksache 186/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Bundestarifordnung Gas (Drucksache 181/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich bitte Sie, zur Abstimmung die Drucksache 181/1/63 zur Hand zu nehmen. Bestehen gegen die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene **Zustimmung** zu der Verordnung und gegen die vorgeschlagene **Entschließung** Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend der Ausschlußempfehlung **beschlossen** hat.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste (Drucksache 195/63).

Keine Berichterstattung.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken, oder wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Zu Punkt 25 und 26 empfiehlt es sich, beide Vorlagen gemeinsam zu behandeln. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann rufe ich also auf:

Punkt 25 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1963 nebst Anlagen (Drucksache 190/63).

Punkt 26 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1963 (Drucksache 196/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **von diesen beiden Vorlagen** gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes und § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 194/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 194/1/63 zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Ministerialdirigent **Stanke** (Hessen) an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Staatssekretärs Professor Dr. **Reuß** (Hessen) als Stellvertreter eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen **zu bestellen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Drucksache 172/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. (D)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vertrag gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Vertrag gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 (Drucksache 154/63).

Keine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu der vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Bundshaushaltsrechnung für das **Rechnungsjahr 1961**, wie aus Drucksache 154/1/63 ersichtlich, **Stellung zu nehmen**. Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzung — Melasse) (Drucksache 197/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

- (A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesellschaftsrechtliche Neuordnung im Kernforschungszentrum Karlsruhe; hier: Übertragung des Geschäftsanteils des Bundes an der Kernreaktor-Bau- und Betriebsgesellschaft mbH (K I) an die Gesellschaft für Kernforschung mbH (K II) (Drucksache 179/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Übertragung des Bundesanteils an der Kernreaktor-Bau- und Betriebsgesellschaft mbH auf die Gesellschaft für Kernforschung mbH gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben. Der Bundesrat hat damit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Teils der ehem. Wehrkreisreit- und Fahrschule in Aalen/Württemberg an die Firma Carl Zeiß in Oberkochen (Drucksache 185/63).

- (B) Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1963 **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Damit folgt der Bundesrat der Ausschlußempfehlung und hat so **beschlossen**.

Punkt 33 ist von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/63).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 6/63 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Nun kommen wir zu dem zurückgestellten Tagesordnungspunkt 14.

Dr. von Nottbeck (Niedersachsen): Ich möchte ^(C) beantragen, daß die Sitzung unterbrochen wird.

Präsident Kiesinger: Ich unterbreche die Sitzung und bitte meine Kollegen bzw. ihre Vertreter, sich zu einer Beratung in das Zimmer 13 zu begeben. Wir nehmen die Sitzung um 13.15 Uhr wieder auf.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 12.53 Uhr bis 13.15 Uhr.)

Präsident Kiesinger: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —) (Drucksache 189/63).

Ich erteile das Wort Herrn Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen aller Länder habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Länder halten eine fühlbare **Verbesserung der Leistungen** und auch einen weiteren Ausbau des Bundesversorgungsgesetzes für geboten, da die Versorgung der Kriegsoffer hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in nicht länger vertretbarem Maße zurückgeblieben ist. Die Länder sehen sich allerdings mit Rücksicht auf die zur Zeit **ungeklärte Haushaltslage des Bundes** nicht imstande, zu den Verbesserungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik heute schon Stellung zu nehmen. ^(D)

Die Länder sind der Auffassung, daß während der weiteren Beratungen des Entwurfs im Bundestag und Bundesrat eine Lösung gefunden werden muß, die diesen Erwägungen Rechnung trägt. Sie werden das Notwendige dazu beitragen.

Präsident Kiesinger: Wir haben die Erklärung, die im Namen der Länder abgegeben wurde, gehört. Ich rege jedoch an, diese Erklärung zu einem Beschluß des Bundesrates zu erheben; dies wäre möglich, wenn jeweils die Worte „die Länder“ durch die Worte „der Bundesrat“ ersetzt würden.

(Lemmer: Einverstanden! Ich stelle hiermit den entsprechenden Antrag!)

— Es besteht also Einverständnis, daß die so geänderte Fassung als Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Bevor ich abstimmen lasse, darf ich den Berichterstatter, Herrn Senator Weiß, bitten, das Wort zu nehmen.

(A) **Weiß** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Falls dieser Antrag angenommen wird, erübrigt es sich im Augenblick wohl, mündlich auf die vielen gestellten Änderungsanträge einzugehen. Sicherlich wird aber mit diesem Antrag die einmütige Auffassung der Länder deutlich, daß es eine große **sittliche Verpflichtung** ist, für eine **würdige Kriegsopferversorgung** in der Bundesrepublik Sorge zu tragen; sie bringen damit auch zum Ausdruck, was der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in seiner Entscheidung gesagt hat: daß die moralische und soziale Rangordnung der Kriegsopferversorgung innerhalb des Bundeshaushalts angemessen überprüft werden sollte.

Ich darf unter diesen Voraussetzungen meine Berichterstattung zu Protokoll geben *).

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** in folgender Fassung:

Der Bundesrat hält eine fühlbare Verbesserung der Leistungen und auch einen weiteren Aus-

*) siehe Anlage 2

bau des Bundesversorgungsgesetzes für ge- (C)
boten, da die Versorgung der Kriegsof-
fer hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwick-
lung in nicht länger vertretbarem Maße zurück-
geblieben ist. Der Bundesrat sieht sich aller-
dings mit Rücksicht auf die zur Zeit ungeklärte
Haushaltssituation des Bundes nicht imstande, zu
den Verbesserungsvorschlägen des Ausschusses
für Arbeit und Sozialpolitik heute schon Stellung
zu nehmen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß während
der weiteren Beratungen des Entwurfs im Bun-
destag und Bundesrat eine Lösung gefunden
werden muß, die diesen Erwägungen Rechnung
trägt. Er wird das Notwendige dazu beitragen.

Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte
ich um das Handzeichen. — **Einstimmig angenom-
men!**

Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung
erledigt; wir sind mit unserer Tagesordnung am
Ende.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet statt
am 21. Juni 1963, 10 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.20 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

(C)

Anlagen zum Stenographischen Bericht

Anlage 1

Bericht des Ministers Böhrnsen (Schleswig-Holstein) zu **Punkt 9 der Tagesordnung:**

Eisenbahnkreuzungsgesetz

Der Bundestag hat das Eisenbahnkreuzungsgesetz (BT-Drucksache IV/183) nach den Vorschlägen des Ausschusses für Verkehr, Post und Fernmeldewesen (BT-Drucksache IV/1206) einstimmig verabschiedet (BR-Drucksache 211/63 neu). Das Gesetz weicht sowohl von der Regierungsvorlage als auch von den Vorschlägen des Bundesrates im ersten Durchgang ab, vor allem in den §§ 12 bis 14, soweit es um die **Verteilung der Kosten** für die Änderungen, die Erhaltung und die Inbetriebhaltung von Kreuzungen geht. Das Gesetz soll am 1. 1. 1964 in Kraft treten und bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

Der Innenausschuß des Bundesrates hat die Änderungen begrüßt, weil sie die kommunalen Straßenbaulastträger entlasten werden. Der Rechtsausschuß ist den geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht gefolgt. Beide Ausschüsse schlagen daher vor, dem Gesetz zuzustimmen.

Der Finanzausschuß dagegen empfiehlt, den Vermittlungsausschuß wegen der Verteilung der Kostenlast anzurufen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat sich diesem Antrag insbesondere wegen der Verteilung der Kostenlast angeschlossen, jedoch auch mit abweichenden Vorschlägen.

Es ging dem **Bundestag** vor allem um folgendes Anliegen: Das Gesetz soll wesentlich dazu beitragen, die Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen hinsichtlich der Sicherheit und auch der Flüssigkeit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs möglichst schnell und erheblich zu verbessern.

Die Sprecher der drei Fraktionen des Bundestages haben dies übereinstimmend herausgestellt und den Bundestag aufgefordert, für 1964 noch rechtzeitig die sich aus dem Gesetz ergebenden zusätzlichen Mittel bereitzustellen.

Das erstrebte Ziel soll unter anderem dadurch erreicht werden, daß diese Gemeinschaftsaufgabe künftig von Bund und Ländern unter Entlastung der Gemeinden und Eisenbahnen finanziert wird. Bund und Länder sollen nämlich den als Baulastträger beteiligten Kreisen, Gemeinden und Eisenbahnen einen Teil ihrer Kosten abnehmen. Die derzeitigen unzulänglichen Verhältnisse an Bahnkreuzungen führt der Bundestag auch darauf zurück, daß die finanzschwächeren Kreise, Gemeinden und Eisenbahnen nicht bereit und in der Lage waren, schnellere und erhebliche Verbesserungen durchzuführen.

§ 12 beinhaltet: Bei der Änderung von **niveaufreien Kreuzungen** (Überführungen) soll aus diesen

Gründen das Veranlassungsprinzip zum Zuge kommen: Kostenpflichtig wird damit in den meisten Fällen der Straßenbaulastträger; die nicht interessierten Bahnen werden entlastet.

§ 13 beinhaltet: Bei der Änderung von **niveaugleichen Kreuzungen** (Bahnübergänge) werden die Lasten nicht wie bisher je zur Hälfte auf die Baulastträger Schiene und Straße verteilt, sondern nur zu je einem Drittel. Das letzte Drittel wird je nach dem Charakter der Straße dem Bund oder den Ländern zugeteilt, und zwar bei Bundesstraßen dem Bund, bei Landstraßen erster Ordnung den Ländern, bei den übrigen Straßen Bund und Ländern zu je einem Sechstel. Es ist nicht genau zu ermitteln, wie die Kosten sich auf die Beteiligten jetzt verlagern werden, weil man weitgehend auf Schätzungen angewiesen ist. Eine repräsentative Erhebung für den gesamten Bund gibt nur einen gewissen Überblick. Danach werden sich die Kosten für Beseitigung von 3600 Bahnübergängen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrszunahme in den Jahren 1960 bis 1980 auf 10 Milliarden DM belaufen.

§ 14 beinhaltet: Die Erhaltung und Inbetriebhaltung von **Bahnübergängen** ging bisher fast ausschließlich zu Lasten der Eisenbahnen, da die Kosten der Straßenbaulastträger verhältnismäßig gering sind. Künftig soll der Bund die Hälfte der Kosten des Eisenbahnunternehmers in den Fällen tragen, in denen eine Bundesstraße gekreuzt wird, aber auch dann, wenn die Deutsche Bundesbahn nicht klassifizierte öffentliche Wege, also vor allem Gemeindestraßen, kreuzt. Die Länder sollen die Hälfte der Kosten tragen, falls eine Landstraße erster Ordnung und Landstraße zweiter Ordnung gekreuzt wird und auch dann, wenn eine nichtbundeseigene Eisenbahn nicht klassifizierte öffentliche Wege kreuzt. Hiernach hätte der Bund der Deutschen Bundesbahn jährlich Kosten von rund 90 Millionen DM zu erstatten, die Länder rund 30 Millionen DM.

§ 19 beinhaltet: Ab 1. 1. 1964 fallen die vom Gesetz abweichenden Regelungen hinsichtlich der Erhaltungslast an bestehenden Kreuzungen zur Rechts- und Verwaltungsbereinigung teilweise fort.

Die Vorschläge der **Bundesratsausschüsse** sind folgende.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat hinsichtlich der Änderungskosten (§§ 12, 13) in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang daran festgehalten, daß man im Gesetz lediglich die Bahnen entlasten soll. Sie sollen ein Viertel der Kosten tragen. Das letzte Viertel soll nach dem Charakter der Schiene verteilt werden. Für das Bundesunternehmen „Bundesbahn“ hat der Bund, für die zur Verwaltungshoheit der Länder gehörenden nicht-bundeseigenen Eisenbahnen haben die Länder einzutreten. Nach diesem Vorschlag des Finanzausschusses würden Regelungen vermieden, die finanzausgleichähnlich wirken, indem

- (A) die Kostenlast zwischen Bund, Ländern und Kommunen anders verteilt wird, als es deren Beteiligung als Baulastträger entspräche. Diese Lösung ist auch verwaltungstechnisch einfacher, weil in keinem Falle Bund, Bundesbahn, Kommunen und das Land zugleich an der Kostentragung beteiligt sind. Sie belastet allerdings den Bund ungleich stärker, weil an etwa 90 vom Hundert der Kreuzungen die Bundesbahn beteiligt ist. Zu bedenken ist aber, daß die für die Verbesserung der Kreuzung notwendigen korrespondierenden kommunalen Mittel nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Länder entweder eigene gesetzliche Maßnahmen treffen oder die finanzschwachen Kommunen im Wege des Finanzausgleichs höher als bisher dotieren.

Hinsichtlich der Erhaltung und Inbetriebhaltung von **Kreuzungen** (§ 14) will der Finanzausschuß den Regierungsentwurf wiederherstellen. Die Eisenbahnunternehmen sollen also nicht entlastet werden. Vertragliche Vereinbarungen nach § 19, die von der gesetzlichen Erhaltungspflicht für bestehende Kreuzungen abweichen, will der Finanzausschuß entsprechend der bisherigen Regelung und dem Votum des Bundesrates im ersten Durchgang bis zu einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung an der Kreuzung bestehen lassen.

Der federführende **Ausschuß für Verkehr und Post** hatte mehr auf verkehrliche Belange Bedacht zu nehmen als auf finanzpolitische. Allerdings ist die Sicherstellung der Mittel für den Straßenbau zugleich ein Finanz- und Verkehrsproblem.

- (B) Hinsichtlich der Kosten für die Änderung von Kreuzungen nach §§ 12 und 13 ist der Verkehrsausschuß mit knapper Mehrheit in seinem Hauptantrag dem Finanzausschuß und dem Bundesrat im ersten Durchgang gefolgt, will also lediglich die Bahnen entlasten.

Da die Kommunen durch diesen Vorschlag nicht unmittelbar entlastet werden, wurde mit einem **Hilfsantrag** mit großer Mehrheit beschlossen, für alle Kreuzungen einheitlich so zu verfahren, wie es das Gesetz lediglich für Bahnübergänge vorsieht, also je ein Drittel der Kosten für Schiene und Straße, das letzte Drittel verteilt nach dem Charakter der Straße. Der Verkehrsausschuß lehnte damit ab, Überführungen nach dem Veranlassungsprinzip mit Vorteilsausgleich zu behandeln, weil er zusätzliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten vermeiden wollte.

Hinsichtlich der Erhaltung und Inbetriebhaltung von **Bahnübergängen** nach § 14 hat der Verkehrsausschuß vorgeschlagen, die Bahnen zur Hälfte von den Kosten zu entlasten und hierfür den Bund und die Länder entsprechend dem Charakter der Schiene eintreten zu lassen.

Zusammenfassend ist zu berichten, daß der Innenausschuß und der Rechtsausschuß des Bundesrates vorschlagen, dem Gesetz zuzustimmen. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen, den Vermittlungsausschuß entsprechend den obengenannten Beschlüssen der Ausschüsse anzurufen. Im einzelnen wird auf die Drucksache 211/1/63 vom 24. Mai 1963 verwiesen.

Anlage 2

Bericht

des Senators Weiß (Hamburg) zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —)

Es ist eine große sittliche Verpflichtung eines Volkes, in würdiger Weise für seine Kriegsoffer zu sorgen. Diese Verpflichtung gewinnt im Zusammenhang mit der nach dem Kriege einsetzenden Gesamtentwicklung zunehmende Bedeutung.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Kriegsofferversorgung müssen daher darauf gerichtet sein, die positive wirtschaftliche Entwicklung und den daraus resultierenden zunehmenden Wohlstand in unserem Volk in gerechtem Umfang auch auf diejenigen Familien zu übertragen, die ihren Ernährer verloren haben, und auf diejenigen, die durch die Beeinträchtigung ihrer körperlichen Gesundheit und Unversehrtheit im Krieg und in den Kriegsgefangenenlagern große Opfer bringen mußten. Aus dieser Überzeugung heraus sind die Verhandlungen über das Zweite Neuordnungsgesetz im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates geführt worden.

Das Bundesversorgungsgesetz wurde schon häufiger im Bundesrat behandelt; daß es heute Bundesrat und Bundesrat erneut beschäftigt, zeigt deutlich, daß in diesem Sinne noch keine befriedigende Lösung für die rund 3 Millionen Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen gefunden worden ist.

Um die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik richtig würdigen zu können, muß ich kurz auf die **ursprüngliche Konzeption der Versorgungsgesetzgebung** hinweisen.

Das Bundesversorgungsgesetz ist am 1. Oktober 1950 in Kraft getreten. Auf Grund der damaligen Finanzlage des Bundes wurden die Leistungen relativ niedrig angesetzt. Wegen der niedrigen **Grundrenten** suchte man damals und in der Folgezeit damit zu helfen, daß in sozial bedürftigen Fällen eine differenzierte **Ausgleichsrente** vorgesehen wurde. Die Leistungen wurden in der Hauptsache nach dem Bedürftigkeitsprinzip vergeben. Wenn auch im Ersten Neuregelungsgesetz vom 27. Juni 1960 eine geringe Anhebung der Grundrenten erfolgte, so änderte sich an dem Prinzip der Ausgleichsrenten im Bedürftigkeitsfall nichts.

In einer **Entschließung**, die beim ersten Durchgang des Ersten Versorgungs-Neuregelungsgesetzes dem Bundesrat im Juni 1960 vorlag, wurde festgestellt, daß der Entwurf der Bundesregierung *nicht* die erwartete Neugestaltung des Rechts der Kriegsofferversorgung gebracht habe. Durch die einseitige Erhöhung der Ausgleichsrenten bei praktisch unveränderter Höhe der Grundrenten sei das Bedürftigkeitsprinzip in der Kriegsofferversorgung weiter

(A) verstärkt worden. Damit sei der Grundsatz, daß der Anspruch der Kriegsofopfer ein Rechtsanspruch eigener Art sei, weitgehend aufgegeben worden. Der Bundesrat halte demgegenüber die Verlagerung des Schwergewichts der Versorgungsleistungen von der Ausgleichsrente auf die Grundrente für dringend erforderlich.

Das bedeutet: Die durch die Beschlüsse von Bundesrat und Bundestag erreichte relativ geringe Erhöhung der Grundrenten durch das Erste Neuordnungsgesetz wurde nur als ein erster Schritt in der Entwicklung der Verlagerung des Schwergewichts der Kriegsofopferversorgung auf die anrechnungsfreie Grundrente angesehen.

Hiervon ging der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** des Bundesrates bei der jetzigen Beratung des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung aus, als er einmütig die Auffassung vertrat, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene **Erhöhung der Grundrenten** um rund 11 % als ungenügend zu betrachten sei. Er schloß sich den Auffassungen an, die in den drei dem Bundestag vorliegenden Initiativ-Gesetzesvorschlägen ihren Niederschlag gefunden haben und die eine Erhöhung der Grundrenten im Durchschnitt von 20 bis 25 % vorsehen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle gleich eingehen auf die im Ausschuß behandelte Frage der **Mehrbelastung**, die je nach der künftigen Gestaltung der Kriegsofopferversorgung auf den Bundeshaushalt zukommt.

Der Regierungsentwurf erfordert nach den Darlegungen der Bundesregierung ungefähr 0,7 Milliarden DM. Nach Schätzungen der Antragsteller der Initiativ-Anträge des Bundestages erfordert

1. der Antrag der CSU-Abgeordneten Frau Dr. Probst mit Unterschriften aus den Fraktionen der CSU und CDU einen Mehraufwand von 1,2 Milliarden DM,

2. der Antrag einer Gruppe FDP-Abgeordneter unter Führung von Dr. Rutschke einen Mehraufwand von 1,15 Milliarden DM,

3. der Antrag der SPD-Fraktion einen Mehraufwand von 1,4 Milliarden DM.

Die Mehraufwendungen, die sich aus den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ergeben, so, wie sie Ihnen heute vorliegen, belaufen sich auf rund 1,350 Milliarden DM.

Ich verkenne nicht die außerordentlich prekäre Situation, in der sich der Bundesrat heute befindet. Ihm liegt im Rücklauf das Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vor; zur gleichen Zeit soll er über eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts beschließen, die nach dem Entwurf der Bundesregierung 0,7 Milliarden, nach den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik 1,350 Milliarden DM beträgt.

Aus dieser Sachlage und Bedrängnis heraus ist (C) die Empfehlung des Finanzausschusses zu verstehen, der ausdrücklich den Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht. Ich bin sicher, daß der **Finanzausschuß** mit seinem **Veto** keinesfalls bekunden will, eine wesentliche Verbesserung der Versorgung der Kriegsofopfer sei unberechtigt.

Wie dem auch sei, der Zufall, daß heute zwei sich scheinbar in der Auswirkung und im Grundsatz widersprechende Gesetzentwürfe vorliegen, würde sicherlich kein Politikum darstellen, wenn die Frage der größeren steuerlichen Inanspruchnahme der Länder allein darauf gestellt würde, ob auch die Länder die Auswirkungen einer würdigen Kriegsofopferversorgung auf sich zu nehmen bereit sind.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in diesem Sinne diese Situation sehr ernst erwogen. Auf Wunsch des Ausschusses teilten die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bei jedem Änderungsvorschlag eine Kostenschätzung mit, damit bei der endgültigen Gestaltung des Gesetzes eine sinnvolle Verteilung der Gewichte möglich wird.

Er ging jedoch davon aus, daß auf Grund der schon erwähnten drei Initiativ-Anträge mit großer Gewißheit erwartet werden kann, daß beim Abschluß der Bundestagsberatungen ein erheblich größeres Finanzvolumen, als es der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, zur Verfügung gestellt werden wird, weil eine spürbare Anhebung der Grundrenten als berechnigte soziale Forderung angesehen (D) werden muß.

Diese Auffassung findet ihren Ausdruck in der dem Bundesrat vorliegenden EntschlieÙung des federführenden Ausschusses, deren Wortlaut ich Ihnen vortragen darf:

Im Hinblick auf die im Bundestag vorliegenden drei Initiativ-Anträge (Drucksache IV/1030, IV/1033 und IV/1148) kann der Bundesrat annehmen, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Rangordnung der Kriegsofopferversorgung in der Finanzverantwortung des Bundes überprüft wird. Daher wird die Prüfung der Deckung des durch die Änderungsvorschläge erforderlichen Mehraufwandes zunächst zurückgestellt.

Ich spreche die Erwartung aus, daß der Bundesrat diese EntschlieÙung, die der Ausschuß empfiehlt, zum Beschluß erhebt und damit zum Ausdruck bringt, daß er eine ernsthafte Prüfung aller Vorschläge für notwendig hält.

Zu der vom Ausschuß vorgeschlagenen **Erhöhung der Grundrenten** kann ich als einmütige Auffassung des Ausschusses vortragen, daß im Hinblick auf die Bedeutung, die die Grundrenten im Vergleich zu den vom sonstigen Einkommen abhängigen Ausgleichsrenten für die meisten Kriegsofopfer gewonnen haben, der Gedanke einer Verstärkung des vollen Entschädigungsprinzips verfolgt wurde, so wie er im Rahmen der Erweiterung des Kriegs-

(A) offerrechts bereits beim ersten Entwurf des Neuordnungsgesetzes angestrebt war.

Damit muß die Frage der Erhöhung der Grundrenten zwangsläufig auch ein Kernstück des Zweiten Neuordnungsgesetzes bilden. Dies um so mehr, als die Grundrenten der Kriegsoferversorgung letztmals durch das am 1. 6. 1960 in Kraft getretene Erste Neuordnungsgesetz erhöht wurden, während demgegenüber beispielsweise die Sozialversicherungsrenten seit dem 1. 1. 1961 durch drei weitere Rentenanpassungsgesetze eine Erhöhung um nahezu 20 v. H. erfahren haben.

Da im Versorgungsrecht bisher keine Angleichungsautomatik an die wirtschaftliche Entwicklung enthalten ist, handelt es sich hier um ein Nachholen der bereits auf anderen Sozialleistungsgebieten vollzogenen wirtschaftlichen Angleichung.

Ich darf nunmehr auf die weiteren wesentlichsten **Verbesserungsvorschläge des Ausschusses** eingehen.

Der Regierungsentwurf sieht eine Erhöhung der **Grundrenten der Witwen** von 100 DM monatlich auf 110 DM vor. Der Ausschuß schlägt im Hinblick auf die veränderten Lebenshaltungskosten einen Betrag von 120 DM vor. Im übrigen ist dieser Vorschlag des Ausschusses eine notwendige Folge der vorgeschlagenen Erhöhung der Grundrenten bei den Kriegsbeschädigten.

Entsprechend schlägt der Ausschuß auch eine Erhöhung der Grundrenten für **Halbwaisen** von 30 auf 40 DM (Regierungsentwurf 35 DM) und für **Vollwaisen** von 60 auf 80 DM (Regierungsentwurf 70 DM) vor.

Hier kann wie auch sonst nicht die Frage heißen: ist der bisherige maximale Versorgungsrentenanspruch einer Kriegerwitwe einschließlich Ausgleichsrente nach geltendem Recht von 220 DM monatlich zum Leben ausreichend?, sondern allein die Frage: paßt diese seit Mitte 1960 unverändert gewährte Rente noch in die wirtschaftliche und soziale Situation der Gegenwart? Auch den Kriegsofern steht das Recht zu, an der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung angemessen teilzunehmen.

Die Auffassung des Ausschusses ging deshalb dahin, die prozentuale Anhebung der Renten auch hier an die auch auf anderen Leistungsgebieten erfolgten Anhebungen anzulehnen. In vielen Ländern liegen bereits die Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes über dem Betrag von 110 DM monatlich.

Der federführende Ausschuß hat auch eine Erhöhung der **Ausgleichsrenten** im Hinblick auf die veränderten Lebenshaltungskosten für erforderlich gehalten.

Der Ausschuß begrüßt es, daß im Regierungsentwurf in bezug auf die **Elternrente** der Nachweis der Ernährereigenschaft in Fortfall kommt, hat aber eine Erhöhung der vollen Elternrente auf 180 DM und der Elternrente für ein Elternteil auf 120 DM für erforderlich gehalten.

Der Ausschuß hat sich, gestützt auf die Erfahrungen von zwölf Jahren Kriegsoferversorgung, eingehend

mit der Behandlung von sogenannten **gesundheitlichen Spätschäden** beschäftigt. In zahlreichen Fällen, in denen eine Gesundheitsstörung, die in der Regel eine Folge extremer Lebensverhältnisse in bestimmten Kriegsgefangenenlagern war, aber erst viele Jahre nach der Heimkehr in Erscheinung tritt, kann der ursächliche Zusammenhang mit der Kriegsgefangenschaft nur schwer bewiesen werden, obwohl in aller Regel angenommen werden muß, daß ein solcher Zusammenhang besteht. Eine erleichterte Lösung könnte nur durch eine Umkehrung der Beweislast erreicht werden. Dem Ausschuß lag ein detaillierter Antrag vor.

Die Unmöglichkeit, für alle ehemaligen Kriegsgefangenen eine klare *Abgrenzung der Zeiten und der Orte*, in denen ein Kriegsgefangener unter extremen Verhältnissen leben mußte, festzulegen, hat den Ausschuß davon abgehalten, einen speziellen Beschluß zu fassen. Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß den großen körperlichen und seelischen Belastungen, denen besonders **Spätheimkehrer** in den Lagern ausgesetzt waren, grundsätzliche Beweiskraft für die Kausalität zwischen der Kriegsgefangenschaft und der späteren Verschlimmerung eines Leidens beizumessen ist.

Er einigte sich schließlich einstimmig auf folgenden **Entschließungsantrag**:

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung die Richtlinien für die ärztliche Begutachtung dahingehend erweitert, daß die nach extremen Lebensverhältnissen in Kriegsgefangenenlagern aufgetretenen Spätschäden berücksichtigt werden. (D)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält einen weiteren Ausbau der **Berufsschadensrente**. Wer durch die Schädigungsfolgen, so heißt es im Entwurf, beruflich insoweit betroffen ist, als er einen Einkommensverlust von monatlich mindestens 100 DM hat, erhält einen Berufsschadensausgleich in Höhe von drei Zehnteln des Verlustes, jedoch höchstens 400 DM.

Der Ausschuß konnte, obwohl er die Absicht eines Ausbaues der Berufsschadensrente anerkennt, dem Vorschlag der Bundesregierung nicht folgen. Gegen die Absicht, den bisher auf Erwerbsunfähige beschränkten Berufsschadensausgleich auf alle Beschädigten ohne Rücksicht auf den Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit auszudehnen, bestehen Bedenken. Sie gründen sich in erster Linie auf die bisherigen praktischen Erfahrungen, die von der Versorgungsverwaltung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung beruflichen Betroffenseins und auf Gewährung von Berufsschadensausgleich gesammelt werden konnten. Diese Erfahrungen haben gezeigt, daß die Zahl der gestellten Anträge recht gering ist. Der Ausschuß vertritt daher die Auffassung, daß die im Entwurf vorgesehene Ausweitung des Berufsschadensausgleichs eine Flut von Anträgen zur Folge hätte, daß aber andererseits der Prozentsatz der Ablehnungen zunehmend stark ansteigen wird, je niedriger die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Antragsteller ist.

(A) Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den **Berufsschadensausgleich** nur auf die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 90 v. H. auszudehnen und dann allerdings, unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die bisherige Möglichkeit der Anerkennung beruflichen Betroffenseins weiterhin beizubehalten.

Die Frage einer gerechten Beurteilung des beruflichen Betroffenseins durch körperliche Schädigung während der Kriegsergebnisse und während der Kriegsgefangenschaft oder auch während des Dienstes in der Bundeswehr gewinnt besonders für die soziale Sicherheit unserer jungen Soldaten der Bundeswehr eine besondere Bedeutung.

Der Ausschuß empfiehlt die Anhebung und die Erweiterung des Systems der **Schwerstbeschädigten-Zulagen** um eine 5. Gruppe, um damit den besonders hart betroffenen Kriegsbeschädigten gerecht werden zu können.

Die bisher häufig mit Recht kritisierte Verwaltungspraxis, daß die aus einer ärztlichen Begutachtung sich ergebenden Ansprüche erst nach **Erteilung eines Bewilligungsbescheides** wirksam werden, sollte nach der Meinung des Ausschusses durch Ergänzung des § 60 wie folgt geändert werden:

Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, beginnt sie mit dem Monat, in dem

die Umstände, die die höhere Leistung bedingen, der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung bekannt geworden sind. (C)

Mit einer solchen Regelung würde den Kriegsopferten manche Enttäuschung über die verzögerte Einlösung ihrer Ansprüche erspart.

Wegen der verzögerten Entscheidung über die zweite Neuregelung des Versorgungsrechtes empfiehlt der Ausschuß mit Mehrheit auch die **Vorverlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens** des Gesetzes auf den 1. Juli 1963.

Mit diesen Ausführungen möchte ich nur auf die besonders wichtigen Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses hinweisen, soweit sie für die positive Fortentwicklung des Bundesversorgungsgesetzes von großer Bedeutung sind. Der Gedanke einer Verstärkung des grundsätzlichen Rechtsanspruchs der Kriegsopfere der Bundesrepublik ist nicht allein aus Gründen des sozialen Denkens, sondern ebenso aus Gründen der moralischen Rangordnung, die wir den Kriegsopferten einzuräumen bereit sind, für die innere Haltung unseres Volkes gegenüber den Kriegsopferten von besonderer Bedeutung. Den vielen Opfern des Krieges gegenüber sollten wir gerecht und großzügig sein!

Ich bitte das Hohe Haus, den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

(B)

(D)